

Strafprozessordnung des Kantons Wallis

vom 22. Februar 1962

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Verschiedene Vorschriften

Art. 1 Ausübung der Strafrechtspflege

1. Die Strafrechtspflege kann nur von den hierzu eingesetzten Behörden und in den gesetzlichen Formen der Strafprozessordnung ausgeübt werden.
2. Das vorliegende Gesetz bestimmt die Formen, die bei der Feststellung der strafbaren Handlungen, der Ermittlung des Täters und seiner persönlichen Verhältnisse, sowie bei der Anwendung der vom Gesetz vorgesehenen Strafen, sichernden und andern Massnahmen zu befolgen sind.

Art. 1a^{8,14} Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten

1. Der Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren, wie auch der Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer, sind in Kapitel 6 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.
2. Der Begriff Opfer oder Kind ist in den Artikeln 1 und 41 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten umschrieben.

Art. 2 Grundlegende Rechte

1. Es darf niemand verhaftet werden und keine Hausdurchsuchung stattfinden, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und den von ihm vorgeschriebenen Formen.
2. Niemand darf zu einer Strafe oder zur Bezahlung einer Entschädigung verurteilt werden, ohne dass er Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen.
3. Der Beschuldigte hat das Recht, sich von einem selbstgewählten Verteidiger verbeiständen zu lassen.

Art. 3 Lücken im Gesetz

1. Kann eine Rechtsfrage weder nach Wortlaut noch Auslegung des vorliegenden Gesetzes gelöst werden, so entscheidet der Richter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Art. 4⁴ Gerichtssprache

1. Für jeden Akt des Verfahrens wie für die Hauptverhandlung können sich die Beteiligten der Landessprachen bedienen.
2. Doch wird das Verfahren vor den Polizeigerichten des Oberwallis in deutscher Sprache, das Verfahren vor den Polizeigerichten des welschen Kantonsteils in französischer Sprache geführt.
3. Falls eine Person, die an einem Prozess teilnehmen muss, oder die in ein Ermittlungsverfahren einbezogen wird, der Sprache, in welcher das Verfahren geführt wird, nicht mächtig ist, hat der Richter einen Übersetzer zu bezeichnen, es sei denn, der Richter oder Schreiber beherrsche die Sprache der betreffenden Person. Für die Bezeichnung des Übersetzers und die ihm obliegenden Pflichten sind die Vorschriften über die Sachverständigen massgebend.

Art. 5 Tätigkeitsbereich

Der Richter und die Gerichtsbeamten sind befugt, auf dem ganzen Gebiet des Kantons Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Art. 6⁴ Definition

1. Im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist der Richter oder das Gericht die zuständige Gerichtsbehörde.
2. Die im vorliegenden Gesetz zur Bezeichnung der Behörden, Parteien und beteiligten Dritten verwendeten Ausdrücke verstehen sich für Personen beider Geschlechter.

2. Kapitel: Gerichtsstand und Verbindung von Strafsachen

Art. 7^{4,7} Gerichtsstand

1. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den bundesrechtlichen Gerichtsstandsregeln. In schweren Fällen von Wirtschafts- und Drogenkriminalität sowie organisiertem Verbrechen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Gerichtsbehörden befindet sich der Gerichtsstand der Untersuchung am zentralen Amt des

kantonalen Untersuchungsrichters.

2. Die Gerichtsbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Die Parteien müssen der mit der Sache befassten Behörde allfällige Unzuständigkeitsgründe unverzüglich melden. Der Artikel 128 Ziffer 2 bleibt vorbehalten.
3. Im Bestreitungsfall einer Partei oder bei Kompetenzkonflikten zwischen Strafgerichten des Kantons entscheidet die Beschwerdebehörde.
4. Ist der Gerichtsstand unsicher, so darf jeder Untersuchungsrichter in seinem Amtsbereich dringliche Untersuchungshandlungen vornehmen.
5. Die von einem örtlich unzuständigen Untersuchungsrichter vorgenommenen Handlungen sind wegen dieser Unzuständigkeit allein nicht ungültig.

Art. 8 Verbindung und Trennung

1. Bei Teilnahme oder Zusammentreffen strafbarer Handlungen gibt es in der Regel nur eine Untersuchung und ein Urteil.
2. Der Richter kann jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen bis zum Schluss der Hauptverhandlung die Trennung der Straffälle verfügen.

3. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit

Art. 9 Gerichtsbarkeit

1. Der kantonalen Strafgerichtsbarkeit unterstehen:

- a) Zuwiderhandlungen gegen das kantonale Strafrecht;
- b) die unter das StGB fallenden strafbaren Handlungen, die gemäss Artikel 343 StGB der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstehen;
- c) die Strafsachen, die von den Bundesbehörden auf Grund der Bundesgesetzgebung den kantonalen Behörden überwiesen werden.

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 10⁴ Gemeinderichter

1. Die Strahndel wegen übler Nachrede und Verleumdung, übler Nachrede und Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder verschollen Erklärten, sowie die Klagen wegen Beschimpfung (Art. 173-177 StGB) unterliegen dem Vermittlungsversuch vor dem Gemeinderichter.
2. Je nach Wahl des Klägers ist der Gemeinderichter des Ortes der Tatbegehung oder jener des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Der Artikel 347 des StGB bleibt vorbehalten.

Art. 11^{4,5,7} Polizeigericht

Das Polizeigericht untersucht und beurteilt die Übertretungen, die kantonale Spezialgesetze und Gemeindepolizeireglements seiner Zuständigkeit unterstellen.

Art. 11 bis^{4,7} Untersuchungsrichter

1. Der Untersuchungsrichter ist zuständig:

- a) alle Strafsachen zu untersuchen, die weder in die Zuständigkeit der Jugendrichter noch in jene der Polizeigerichte oder der Verwaltungsbehörden fallen;
- b) die Verfügungen betreffend die Weigerung, einer Anzeige oder Klage Folge zu geben (Art. 46 Ziff. 3 StPO) und die Entscheide zum Verzicht auf die öffentliche Klage (Art. 46 bis StPO) zu erlassen;
- c) die Zulassungsbeschlüsse zu erlassen (Art. 112 Ziff. 1 Bst. a StPO);
- d) die Einstellungsverfügungen zu erlassen (Art. 112 Ziff. 1 Bst. b und 113 Ziff. 2 StPO);
- e) die Strafbefehle zu erlassen (Art. 143 ff. StPO).

2. Im Übrigen führt der kantonale Untersuchungsrichter jene Aufgaben aus, welche ihm das Gesetz über die Gerichtsbehörden verleiht und jene, welche den Untersuchungsrichtern durch die vorliegende Prozessordnung zugewiesen werden.

Art. 12^{7,11} Bezirksrichter

1. Der Bezirksrichter beurteilt die Übertretungen des StGB und jene der Spezialgesetzgebung, die weder dem Polizeigericht noch einer Verwaltungsbehörde vorbehalten sind.
2. Er beurteilt Verbrechen und Vergehen, die durch das StGB oder die Spezialgesetzgebung unter Strafe gestellt sind und die nicht durch besondere Bestimmungen in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen, insofern die voraussichtliche Freiheitsstrafe die Dauer von 24 Monaten nicht übersteigt. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden kann er ebenfalls eine Geldstrafe, eine Busse, eine Massnahme im Sinne von Artikel 66 bis 73 StGB oder die Unterbringung in einer Einrichtung für junge Erwachsene anordnen.
3. Wenn er annimmt, dass die anwendbare Strafe seine Zuständigkeit überschreitet, so hat der Bezirksrichter innert 30 Tagen seit Erhalt der Akten, diese ans Kreisgericht zu überweisen. Dieses beurteilt die Sache, selbst wenn sich aus den Verhandlungen ergibt, dass sie vom Bezirksrichter hätte beurteilt werden können.
4. Er beurteilt als Berufungsbehörde die Urteile, die von Polizeigerichten erlassen werden, indem er den Artikel 194 bis, Ziffer 2 des vorliegenden Gesetzes analog anwendet.

Art. 13⁷ Kreisgericht

1. Das Kreisgericht beurteilt in erster Instanz:

- a) die Verbrechen und Vergehen des StGB, deren Beurteilung nicht dem Bezirksrichter obliegt;
- b) die Verbrechen und Vergehen der Spezialgesetzgebung, deren Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen wurde, insofern die Beurteilung dieser Straftaten nicht durch dieses Gesetz oder besondere Bestimmungen in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt.

2. Aufgehoben.

Art. 14⁷ Kantonsgericht

1. Das Kantonsgericht urteilt auf Berufung hin über strafbare Handlungen, die der Bezirksrichter oder das Kreisgericht in erster Instanz beurteilt haben.
2. Ein Richter des Kantonsgerichtes urteilt auf Berufung hin über die administrativen Strafentscheide.
3. Das Kantonsgericht waltet als Beschwerde- und Revisionsinstanz.

Art. 15^{4,7,12} Jugendgerichtsbarkeit

1. Die von Jugendlichen begangenen Verstösse gegen die Strafgesetzgebung unterstehen der Jugendgerichtsbarkeit.

2. Der Jugendrichter untersucht, in Zusammenarbeit mit der Polizei, die Strafsachen betreffend die Jugendlichen. Zur Untersuchung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen kann er das im Jugendgesetz vorgesehene Amt für Kinderschutz beanspruchen. Er wendet sich an alle öffentlichen und privaten Dienste und ersucht diese, ihm die dienlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausnahmsweise und im Auftrag des Jugendrichters kann ein Beisitzer mit der Führung der Untersuchung beauftragt werden.

3. Der Jugendrichter verfügt vorsorglich die Schutzmassnahmen der Artikel 12 bis 15 JStG. Er ordnet die ambulante und stationäre Beobachtung und die Gutachten an (Art. 9 JStG).

4. Der Jugendrichter ist Urteilsbehörde für die durch Jugendliche begangenen Verstösse gegen die Strafgesetzgebung.

Er beurteilt auf Berufung hin die gegen Jugendliche ausgesprochenen administrativen Strafentscheide.

5. Das Jugendgericht ist allein zuständig für:

- a) die Unterbringung (Art. 15 JStG);
- b) die qualifizierte persönliche Leistung, insofern sie einen Monat übersteigt und einen Auswärtsaufenthalt mitbeinhaltet (Art. 23 Abs. 3 JStG);
- c) die Busse über 1'000 Franken (Art. 24 JStG);
- d) den Freiheitsentzug von mehr als 30 Tagen (Art. 25 JStG).

6. Das Jugendgericht besteht aus drei Richtern, nämlich einem Jugendrichter als Präsident und zwei Beisitzern. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung des Gerichts für jede Angelegenheit.

7. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (EGJStG) bezeichnet die zuständige Behörde für die Änderung der Massnahme, die Umwandlung der Busse oder des Freiheitsentzuges in eine persönliche Leistung.

8. In der Regel werden die Fälle am Wohnsitz des Jugendlichen untersucht und beurteilt.

4. Kapitel: Vorladungen und Protokolle**Art. 16⁴** A. Vorladungen; Form und Inhalt

1. Die Vorladung wird schriftlich erlassen.
2. Sie wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines für die vorgeladene Person, das andere für die Akten bestimmt ist.
3. Sie enthält:

- a) die möglichst genaue Bezeichnung der vorgeladenen Person mit Namen, Beruf und Wohnort;
- b) die Aufforderung die vorgeladene Person, vor dem Richter zu erscheinen;
- c) den Tag, die Stunde und den Ort, an dem sie sich einzufinden hat;
- d) die Angabe der Eigenschaft, in der die vorgeladene Person zu erscheinen hat (als Beschuldigter, Zeuge, Sachverständiger, Auskunftsperson);
- e) die Androhung der Folgen des Nichterscheinens;
- f) das Datum und die Unterschrift des Richters, der sie erlassen hat.

Art. 17 Vorladungsfrist

Die Vorladung ist an keine Frist gebunden.

Art. 18 Zustellung

1. In der Regel wird die Vorladung mit eingeschriebenem Brief durch die Post zugestellt.
2. Sie kann auch durch den Weibel oder die Polizei zugestellt werden, besonders dann, wenn die vorgeladene Person

durch die Post nicht erreichbar ist. Ist die vorgeladene Person abwesend, so wird die Vorladung in verschlossenem Brief einer erwachsenen Person zugestellt, die im gleichen Haushalt wohnt.

3. Hat die vorzuladende Person keinen bekannten Wohnsitz, so wird die Vorladung durch das Amtsblatt zugestellt und nach Ermessen des Richters auch in andern Blättern publiziert.

Art. 19 Mündliche Vorladung

Die mündliche, im Protokoll vermerkte Eröffnung einer Vorladung, einer Mitteilung oder einer Frist ist der schriftlichen Zustellung gleichwertig.

Art. 20 Verhinderung

Wer insbesondere durch Krankheit verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat den Richter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 21 Säumnis

1. Wer ohne genügenden Grund der Vorladung nicht Folge leistet, hat die durch seine Säumnis verursachten Kosten zu tragen.

2. Überdies kann der Richter einen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

3. Der Richter kann ihn auch mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Franken belegen.

Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 sind auf den Staatsanwalt und den Verteidiger nicht anwendbar.

Art. 22 B. Vorführungsbefehl, Gegenstand

Ein Vorführungsbefehl kann erlassen werden, wenn jemand einer Vorladung nicht Folge leistet oder der Richter diese Massnahme als begründet erachtet.

Art. 23 Form und Inhalt

1. Der Vorführungsbefehl wird schriftlich erlassen.

2. Er enthält:

a) die möglichst genaue Bezeichnung der vorzuführenden Person mit Namen, Beruf und Wohnort;

b) die Aufforderung an die betreffende Person, sich mit dem Träger des Vorführungsbefehls unverzüglich zur Gerichtssitzung zu begeben;

c) die Angabe der Eigenschaft, in der die vorzuführende Person zu erscheinen hat (als Beschuldigter, Zeuge usw.);

d) den Befehl an die Polizeiorgane und die Bürger, zum Vollzug des Befehls Beistand zu leisten, sofern sie dazu aufgefordert werden;

e) das Datum und die Unterschrift der Behörde, die ihn erlassen hat.

Art. 24 Zustellung

Der Vorführungsbefehl wird der vorzuführenden Person vorgewiesen.

Art. 25⁷ Verweigerung des Beistandes

Aufgehoben.

Art. 26 Einvernahme

Kann die vorgeführte Person nicht sofort einvernommen werden, so hat das spätestens innert 24 Stunden zu geschehen.

Art. 27^{4,7} C. Protokolle im Allgemeinen

1. Alle gerichtlichen Vorkehren sind im Protokoll zu verzeichnen.

2. Alle die persönliche Freiheit einschränkende Massnahmen müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

3. Das Protokoll wird während der Sitzung niedergeschrieben.

4. Es bezeichnet den Ort, den Tag und die Stunde der Vornahme, die Namen der Personen, die daran teilgenommen haben, die Anträge der Parteien, die richterlichen Entscheidungen und Verfügungen, sowie einen Bericht über das Besorgte und über die Beobachtung der gesetzlichen Formen.

5. Das Protokoll wird vom vorsitzenden Richter unterzeichnet.

Art. 28^{4,7} Begründung

Jeder durch Rechtsmittel anfechtbare Entscheid und jeder Entscheid, der ein Begehren abweist, ist zu begründen und hat ausser der Beschwerde die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel anzugeben.

Art. 29 Einvernahme

1. Die Einvernahmeprotokolle sowie die mündlichen Berichte der Sachverständigen werden nach Weisung des Richters entweder kurz zusammengefasst oder ins einzelne protokolliert. Das Protokoll wird der einvernommenen Person vorgelesen und von ihr unterzeichnet. Kann oder will sie nicht unterzeichnen, wird dies unter Angabe der Gründe vermerkt.

2. Die Bestimmungen über die Führung des Protokolls der Hauptverhandlung bleiben vorbehalten.

5. Kapitel: Fristen

Art. 30 Berechnung

1. Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, von dem an die Frist zu laufen beginnt (dies a quo), nicht mitgerechnet.
2. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder kantonalen Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
3. Eine Frist gilt nur dann als gewahrt, wenn die Handlung oder Erklärung vor deren Ablauf erfolgt. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eingereicht oder an deren Adresse gerichtet der eidgenössischen Post zur Beförderung übergeben werden.
4. Werden schriftliche Eingaben, die in doppelter oder mehrfacher Ausfertigung eingereicht werden müssen, in ungenügender Anzahl abgegeben, so setzt das Schreibamt des zuständigen Gerichts dem Absender eine Frist an, um das Versäumte nachzuholen oder die Kosten der Abschrift vorzuschüssen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Eingabe nicht berücksichtigt.

Art. 31 Erstreckung

1. Die vom Gesetz festgelegten Fristen können weder abgekürzt noch erstreckt werden.
2. Die vom Richter angesetzten Fristen können auf zureichend begründetes Gesuch hin erstreckt werden, sofern dieses vor Ablauf der Frist eingereicht wird. Der Richter entscheidet darüber nach seinem Ermessen.
3. In Strafsachen gibt es keine Gerichtsferien.

Art. 32⁴ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumnis kann nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.
2. Das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Es hat die Dauer und den Grund der Versäumnis anzugeben. Es ist beim Richter oder dem Gericht, vor dem die Frist wahrzunehmen war, einzureichen.
Die angerufene Behörde entscheidet ohne Verhandlungen nach Aufnahme der erheblichen Beweise.
3. Das Versäumte ist innert derselben Frist nachzuholen.
4. Der ablehnende Entscheid über die Wiederherstellung einer Frist kann mit Beschwerde angefochten werden.

6. Kapitel: Ausstand

Art. 33 Ausstand A. Ausschluss

1. Der Richter, die Gerichtsschreiber und Vertreter der Staatsanwaltschaft haben sich in den Ausstand zu begeben:

a) in eigener Sache; in Sachen der Ehefrau oder des Ehemannes, der Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie in allen Graden, in den Seitenlinien bis und mit dem vierten Grad, in Sachen des Ehemanns, der Schwester oder der Ehefrau, des Bruders ihrer eigenen Frau oder ihres eigenen Mannes und in Sachen von Personen, deren Vormund, Beirat oder Beistand sie sind oder mit denen sie im Adoptionsverhältnis stehen;

b) in Sachen, an denen sie vorher in anderer Eigenschaft beteiligt waren, sei es als Mitglieder einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, sei es als Gerichtsbeamte, Berater, Beauftragte oder Anwälte einer Partei, als Sachverständige oder Zeugen. Doch kann derselbe Staatsanwalt vor erster und Berufungsinstanz auftreten.

2. Ferner hat sich ein Richter, ein Gerichtsschreiber oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaft in den Ausstand zu begeben, wenn er mit dem Anwalt einer Partei in direkter Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Art. 34 B. Ablehnung

Die Richter, die Gerichtsschreiber und Vertreter der Staatsanwaltschaft können von den Parteien abgelehnt werden oder in den Ausstand treten:

- a) in Sachen einer juristischen Person, bei der sie beteiligt sind;
- b) wenn zwischen ihnen und einer Partei eine enge Freundschaft, persönliche Feindschaft oder ein besonderes Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
- c) wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Art. 35^{4,7} Ablehnungsbegehren und Entscheid

1. Die Partei, die sich auf einen Ausstandsgrund berufen will (Art. 33 und 34), hat innert zehn Tagen seit Eintritt eines solchen Falles oder seit sie davon Kenntnis hat, ein schriftliches Ausstandsbegehren beim betroffenen Richter oder Beamten einzureichen und die vorgebrachten Gründe glaubhaft zu machen.
2. Wer das fakultative Ausstandsbegehren verspätet einreicht, kann zu den dadurch verursachten Kosten verurteilt werden.
3. Der Richter oder Beamte, gegen den sich das Ausstandsbegehren richtet, hat dazu Stellung zu nehmen. Im Bestreitungsfall leitet er das Begehren an die gemäss Ziffer 4 zuständige Behörde weiter.

4. Wird der vorgebrachte Ausstandsgrund bestritten, so entscheidet darüber endgültig:

a) wenn er sich gegen das Mitglied eines Gerichtshofes richtet, das betreffende Gericht in Abwesenheit des betroffenen Richters;

b) wenn er sich gegen einen Richter, der als Einzelrichter amtiert, den Untersuchungsrichter, oder gegen den Vertreter der Staatsanwaltschaft oder das Kreisgericht richtet, der Präsident des Kantonsgerichts;

c) wenn er sich gegen den Gerichtsschreiber richtet, die Behörde, bei der er amtiert.

5. Die zur Beurteilung der Streitigkeit zuständige Behörde fordert die anderen Parteien zur Stellungnahme auf und entscheidet nach Beschaffung der notwendigen Auskünfte innert kurzer Frist.

Art. 36 Wirkungen

1. Alle Prozesshandlungen, an denen ein ausstandspflichtiger Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsbeamter mitgewirkt hat, können angefochten und nichtig erklärt werden: bei einem Urteil innert 30 Tagen seit Zustellung, gemäss den Bestimmungen über die Revision von Urteilen; in allen andern Fällen innert 30 Tagen, nachdem der Ausstandsgrund zur Kenntnis der Partei gelangt ist, durch eine Eingabe an die für das Ausstandsbegehren zuständige Behörde.
2. Im Falle der Ablehnung (Art. 34) sind nur jene Handlungen aufzuheben, die nach Einreichung des Ablehnungsbegehrens vollzogen worden sind.

7. Kapitel: Rechtshilfe²

Art. 36a⁷ Grundsätze

1. Die Gerichtsbehörden des Kantons sind zur Rechtshilfe verpflichtet.
2. Die Rechtshilfe unter den Kantonen und gegenüber dem Bund richtet sich nach den Artikeln 352 und folgende StGB und nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum StGB sowie dem Konkordat vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.
3. Die internationale Rechtshilfe ist durch die Bundesgesetzgebung über die internationale Rechtshilfe und durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

Art. 36b^{4,7} Ausführende Behörden

Die ausführenden Behörden im Sinne des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) sind:

- a) der kantonale Untersuchungsrichter oder, bei Delegation, der Untersuchungsrichter sowie der Jugendrichter;
- b) der Bezirksrichter respektive der Jugendrichter;
- c) das Kantonsgericht;
- d) das zuständige Departement.

Art. 36c⁷ Ersuchen

1. Die Behörde, die um Rechtshilfe eines ausländischen Staates ersucht, stellt ihr Ersuchen durch Vermittlung des kantonalen Untersuchungsrichters dem Bundesamt für Polizeiwesen zu, es sei denn, ein internationales Abkommen oder Artikel 29, Absatz 2, IRSG gestatte den direkten Verkehr. Artikel 36f, Ziffer 2, Buchstabe a StPO bleibt vorbehalten.
2. Umgekehrt stellt das Bundesamt für Polizeiwesen dem kantonalen Untersuchungsrichter die ausländischen Ersuchen um Rechtshilfe zu, die nicht offensichtlich unzulässig oder unannehmbar sind. Artikel 36f, Ziffer 2, Buchstabe b StPO bleibt vorbehalten.
3. Dem kantonalen Untersuchungsrichter steht die Beschwerde zu:

- a) an das Bundesgericht, mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, gegen den Entscheid des Bundesamtes für Polizeiwesen, kein Ersuchen zu stellen;
- b) an den Bundesrat, mit der Verwaltungsbeschwerde, gegen die Verfügungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, welche die Anwendung des IRSG zum Gegenstand haben in Berücksichtigung der Hoheitsrechte, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderer wesentlicher Interessen der Schweiz;
- c) an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, mit der Verwaltungsbeschwerde, gegen die Verfügungen des Bundesamtes für Polizeiwesen gemäss Artikel 17, Absatz 2 und 3 IRSG.

Art. 36d^{4,7} Auslieferung

1. Der kantonale Untersuchungsrichter ist zum Entscheid im Bereich der Auslieferung zuständig.
2. Der Jugendrichter sorgt für die Rückführung der Personen unter 18 Jahren.
3. Die Entscheide des kantonalen Untersuchungsrichters im Bereich der Auslieferung und jene des Jugendrichters betreffend die Rückführung können mit der Beschwerde angefochten werden.

Art. 36e⁷ Rechtshilfe zur Unterstützung eines Strafverfahrens im Ausland

1. Die ausländischen Ersuchen um Rechtshilfe sind an den kantonalen Untersuchungsrichter zu richten, welcher das Gesuch an die örtlich und sachlich zuständige Gerichtsbehörde weiterleitet.
2. Berührt der Vollzug des Ersuchens Geheimnisse Dritter oder bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Rechtshilfe, so verfügt er am Schluss des Rechtshilfeverfahrens, ob die Vollzugsakten zu übermitteln sind, in welchem Umfang und in welcher Form. Diese Verfügung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Art. 36f^{4,7} Vollstreckung der Entscheide

1. Das Exequaturverfahren erfolgt unter der Amtsgewalt des nach Artikel 348 StGB zuständigen Bezirksrichters, respektive Jugendrichters. Sein begründetes Urteil unterliegt der Berufung.

2. Das zuständige Departement:

- a) stellt beim Bundesamt für Polizeiwesen die Gesuche um die Übernahme des Vollzuges eines schweizerischen Strafurteils durch das Ausland;
- b) entscheidet über die Benutzung von Walliser Strafanstalten für den an die Schweiz übertragenen Vollzug ausländischer Strafurteile.

2. Teil: Die Untersuchung

1. Kapitel: Aufgaben und Einsatz der gerichtlichen Polizei

Art. 37⁴ Aufgabe

1. Die gerichtliche Polizei fahndet nach strafbaren Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden, trägt die Indizien zusammen, bringt die nötigen Beweismittel bei und sorgt für deren Erhaltung, stellt die Identität der Täter fest, fahndet nach diesen und hält sie der Gerichtsbarkeit zur Verfügung.
2. Jede zuständige gerichtliche Behörde kann die Zusammenarbeit der gerichtlichen Polizei beanspruchen.

Art. 38 Unterstellung

Bei der Erfüllung ihrer in diesem Kapitel umschriebenen Aufgabe sind die Beamten der gerichtlichen Polizei dem Richter unterstellt.

Art. 39^{4,7} Fahndungsmassnahmen vor Eröffnung der Untersuchung

1. Die Beamten der gerichtlichen Polizei führen die durch den Richter im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angeordneten Massnahmen durch.
2. Ist Gefahr im Verzug, so sind die Beamten der gerichtlichen Polizei befugt, die mutmasslichen Täter zu verhaften mit der Verpflichtung, sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zuzuführen. Sie sind gleichfalls befugt, Gegenstände zu beschlagnahmen, die von der strafbaren Handlung herrühren oder zu deren Begehung dienen, sowie andere zweckdienliche und dringliche Massnahmen zu ergreifen.
3. Bei Antragsdelikten treffen die Beamten der gerichtlichen Polizei vor Einreichung der Klage nur jene sichernden Massnahmen, die durch die Umstände geboten sind.
4. Sie erstatten dem Untersuchungsrichter unverzüglich über ihre Handlungen und Feststellungen Bericht.
5. Der Dienstoffizier kann eine Blut- oder Urinprobe und jede andere ärztliche Untersuchung einer Person anordnen, welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig wird oder Opfer eines solchen geworden ist.

Art. 40^{4,7} Durchsuchung von Personen

1. Die gerichtliche Polizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a) die Bedingungen zu ihrer Festnahme erfüllt sind;
- b) diese verdächtig wird, Gegenstände zu besitzen, die sichergestellt werden müssen;
- c) diese auf andere Weise nicht identifiziert werden kann;
- d) diese sich offensichtlich in einem Zustand befindet, der es ihr verunmöglicht, sich frei zu entscheiden und wenn die Durchsuchung zu ihrem Schutz notwendig ist.

2. Die gerichtliche Polizei kann eine Person nach Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Sprengstoff durchsuchen, wenn dies in Anbetracht der Umstände zur Sicherheit der Polizeiagenten oder von Drittpersonen erforderlich ist.
3. Ausser in dringlichen Fällen kann nur eine Person des gleichen Geschlechts oder ein Arzt die Durchsuchung vornehmen.
4. Wenn eine gründliche Körperdurchsuchung unumgänglich scheint, um einen vermuteten versteckten Gegenstand zu entdecken, kann diese nur durch einen Arzt in einem Lokal vorgenommen werden, welches die notwendige Diskretion gewährleistet; gegebenenfalls kann ein Agent desselben Geschlechts die Sicherheit des Arztes gewährleisten.
5. Die Gerichtspolizei kann Fahrzeuge, bewegliche Sachen, persönliche Effekten und sämtliche Behälter durchsuchen, wenn anzunehmen ist, dass es die Durchsuchung erlaubt, Spuren der strafbaren Handlung oder voraussichtlich zu beschlagnahmende Gegenstände zu entdecken.

Art. 41^{4,7,10} Andere Handlungen

1. Die Agenten der gerichtlichen Polizei können mündliche oder schriftliche Erkundigungen einziehen oder Personen auskunftshalber einvernehmen; wer zur Verweigerung der Zeugenaussage berechtigt ist, muss vorher darauf aufmerksam gemacht werden, dass er zu einer Antwort nicht verpflichtet ist.
2. Die weiteren polizeilichen Handlungen, wie Identitätskontrollen und Identifizierungsmassnahmen werden durch die Spezialgesetzgebung geregelt.
3. Die Gerichtspolizei kann Identifikationsmassnahmen unterwerfen:

- a) einen Beschuldigten, wenn es die Beweiserhebung erfordert;
- b) andere Personen, im Falle von Verbrechen oder schweren Vergehen, um die Herkunft von Spuren zu bestimmen.

4. Die Identifikationsmassnahmen mit Hilfe eines DNA-Profiles werden durch das Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) unter folgenden Vorbehalten geregelt:

- a) Die Strafuntersuchungsbehörde, das Strafgericht und die anordnende Behörde im Sinne von Artikel 7 des DNA-Profil-Gesetzes werden durch das Gesetz über die Gerichtsbehörden ernannt;
- b) Die zuständige richterliche Behörde im Sinne von Artikel 17 des DNA-Profil-Gesetzes ist:

- der Untersuchungsrichter, welcher die Massnahme im Hinblick auf den konkret bestehenden Verdacht eines nicht verjährten Verbrechens oder Vergehens angeordnet hat;
- der Gerichtspräsident, welcher letztinstanzlich betreffend Äusserung über das Rückfallrisiko entschieden hat;
- c) Nur die gerichtliche Polizei im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist ermächtigt, eine nicht invasive Entnahme von Stichproben an Personen für die Errichtung eines DNA-Profiles anzuordnen (Art. 7 des DNA-Profil-Gesetzes).
- d) Gegen Entscheide der gerichtlichen Behörde in Anwendung des DNA-Profil-Gesetzes kann Beschwerde erhoben werden.

Art. 41 bis^{4,7} Fahndungsmassnahmen nach Eröffnung der Untersuchung

1. Nach Eröffnung der Untersuchung und im ausdrücklichen Auftrag des Richters können die Beamten der gerichtlichen Polizei eine Hausdurchsuchung, einen Augenschein, eine Beschlagnahme, eine Befragung, eine Leichenschau oder eine Zeugeneinvernahme vornehmen.
In dringenden Fällen ist Artikel 39 Ziffer 2 und 4 analog anwendbar.
2. Der Bericht der gerichtlichen Polizei gilt als Protokoll.

Art. 41 ter^{4,7,8} Formen

1. Bei allen ihren Fahndungs- oder Untersuchungshandlungen haben die Beamten der gerichtlichen Polizei die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formen zu beobachten.
Für die Einvernahme von Zeugen halten sie sich an die Bestimmungen der Artikel 84 bis 91 dieses Gesetzes; die Ziffern 3 und 4 des Artikels 94 sind ebenfalls anwendbar.
Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.
2. Die gerichtliche Polizei erstellt einen schriftlichen Bericht über die von ihr vorgenommenen Handlungen und stellt diesen unverzüglich dem Richter zu. Dem Bericht ist ein Einvernahmeprotokoll der von ihr einvernommenen Personen, ein Protokoll der Handlungen und ein detailliertes Inventar der beschlagnahmten Gegenstände beizulegen.
3. Im Falle des Widerstands gegen eine polizeiliche Massnahme entscheidet der Untersuchungsrichter, nötigenfalls mittels Zwang.

2. Kapitel: Geltendmachung des Strafanspruchs

Art. 42⁴ Allgemeines

1. Der Untersuchungsrichter eröffnet eine Strafuntersuchung, sobald er von einem Straftatbestand, der von Amtes wegen verfolgt wird, durch Anzeige oder sonstige Kenntnis erhält, besonders, wenn ihm eine in Haft genommene Person zugeführt wird.
2. Er eröffnet auch eine Untersuchung, wenn wegen eines Antragsdeliktes Klage erhoben wird und diese den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Art. 43⁴ Anzeige

1. Jedermann, besonders der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger, kann beim Untersuchungsrichter oder bei der Staatsanwaltschaft wegen eines Amtsdeliktes Anzeige erstatten.
2. Jede Behörde, jeder Beamte, jedes Mitglied der Kantons- oder Gemeindepolizei ist verpflichtet, dem Untersuchungsrichter über jeden von Amtes wegen geahndeten Verstoß, von dem diese in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, Anzeige zu erstatten und im Rahmen ihrer Kompetenz alle dringlichen und die Untersuchung fördernden Massnahmen zu treffen.
3. Die Polizeibehörden und die Ärzte sind verpflichtet, dem Untersuchungsrichter Anzeige zu erstatten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand nicht eines natürlichen Todes gestorben oder wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden worden ist. In diesem Fall vollzieht oder veranlasst der Untersuchungsrichter die erforderlichen Feststellungen; eine Beisetzung kann nur mit seiner schriftlichen Bewilligung stattfinden.
4. Die Beamten der Kantonspolizei sind verpflichtet, Anzeigen, die ihnen erstattet werden, entgegenzunehmen und sie unverzüglich dem Untersuchungsrichter zu übermitteln.
5. Die mündliche Anzeige ist vom Richter, vom Gerichtsschreiber, vom Staatsanwalt oder Polizeibeamten, der sie entgegennimmt, zu Protokoll zu nehmen und von dem, der sie erstattet, zu unterzeichnen.

Art. 44⁴ Klage des Geschädigten

1. Bei Antragsdelikten hat der Berechtigte dem Untersuchungsrichter eine Denkschrift einzureichen, die folgende Angaben enthält:

- a) die Darstellung des Sachverhaltes mit Angabe von Zeit und Ort, an dem die strafbare Handlung begangen wurde;
- b) die Angabe der Beweismittel;
- c) die Erklärung, dass Klage erhoben wird.

2. In dringlichen Fällen kann die Klage auch mündlich erhoben werden. Sie wird zu Protokoll genommen und vom Kläger unterzeichnet.
3. Vor Eröffnung der Untersuchung kann der Untersuchungsrichter die Leistung einer Kostensicherheit oder einen Kostenvorschuss verlangen. Er setzt den Betrag fest. Wird die Sicherheit oder der Vorschuss innert der vom Richter festgesetzten Frist nicht geleistet, so wird der Klage keine Folge gegeben und die Kosten werden dem Kläger auferlegt.
Im Verlaufe der Untersuchung kann der Untersuchungsrichter von Amtes wegen oder auf Gesuch der anderen Partei die Hinterlegung einer Kostensicherheit oder eines Kostenvorschusses anordnen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so wird die Sache in jenem Stand, in welchem sie sich befindet, beurteilt; vorbehalten bleibt

Artikel 52.

Die Bestimmungen betreffend die Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes bleiben vorbehalten.

4. Weder Sicherheiten noch Kostenvorschüsse können verlangt werden, wenn das Gesetz die Ahndung eines Verbrechens oder Vergehens, das sonst von Amtes wegen verfolgt wird, vom Antrag eines Angehörigen oder Familiengenossen abhängig macht.

Art. 45 Klage bei Vergehen gegen die Ehre

1. Bei Vergehen gegen die Ehre muss der Kläger zunächst zum Versöhnungsversuch vorladen. Das Vermittlungsverfahren unterliegt den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Der Akt der Nichtvermittlung ist 60 Tage gültig.

2. Der Versöhnungsversuch ist nicht erforderlich, wenn die öffentliche Klage noch wegen einer andern strafbaren Handlung erhoben wird.

3. Erhebt ein Behördemitglied, ein Beamter oder Geistlicher, der bei der Ausübung seines Amtes in seiner Ehre verletzt wurde, Klage, so kann weder die Leistung von Kostensicherheit noch Kostenvorschuss verlangt werden.

4. Der Beschuldigte kann bis spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung vor erster Instanz eine Gegenklage wegen Ehrverletzung hinterlegen. Bei Eröffnung der Hauptverhandlung kann diese Klage mündlich erhoben werden unter Vorbehalt der Frist von Artikel 29 StGB.

Die Gegenklage unterliegt keinem Versöhnungsversuch.

Die Entschädigungsanträge können gleichzeitig mit der Gegenklage eingereicht werden.

Art. 45bis⁴ Ermittlungsverfahren

1. Um zu prüfen, ob eine Untersuchung zu eröffnen ist, kann der Richter ein Ermittlungsverfahren anordnen, welches die zweckmässigen Untersuchungsmassnahmen umfasst.

2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, ausser bei Gefahr im Verzug, dürfen keine Zwangsmassnahmen angewandt werden (namentlich: Vorführungs- und Haftbefehl, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung, Personendurchsuchung, Inhaftierung).

Art. 46^{4,7} Beschluss über die Eröffnung der Untersuchung

1. Der Untersuchungsrichter prüft unverzüglich, ob die Tatsachen, derer der Beklagte beschuldigt wird, strafbar erscheinen und ob die gesetzlichen Voraussetzungen der öffentlichen Klage erfüllt zu sein scheinen.

2. Er verfügt durch begründeten Beschluss, ob eine Verfolgung angeordnet wird und ob diese von Amtes wegen oder auf Antrag stattzufinden hat.

3. Weigert sich der Richter, einer Anzeige oder Klage Folge zu geben, so setzt er unter Angabe der Gründe den Urheber und die von der Klage oder Anzeige betroffene Person davon in Kenntnis. Er entscheidet über die Kosten.

4. Der Staatsanwalt und der Geschädigte können gegen den Entscheid des Untersuchungsrichters, der es ablehnt, einer Anzeige oder Klage Folge zu geben, Beschwerde führen.

Art. 46bis⁷ Verzicht auf die öffentlichen Klage

1. Mit begründetem Entscheid kann der Untersuchungsrichter auf die öffentliche Klage verzichten, wenn:

a) die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;

b) auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68, Ziffer 2 des StGB verzichtet werden kann;

c) das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;

d) die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;

e) das Bundesrecht dies vorsieht.

2. Der Untersuchungsrichter eröffnet seinen gedrängt begründeten Entscheid den Parteien und entscheidet über die Kosten.

3. Die Parteien können Beschwerde führen.

4. Wenn der Untersuchungsrichter vor Ablauf der Verjährungsfrist der Strafkammer von neuen oder bei seinem Entscheid unbekanntem Tatsachen Kenntnis erhält, kann er die Wiederaufnahme der Strafverfolgung anordnen.

3. Kapitel: Parteien und Verteidigung**Art. 47^{4,7}** Die Staatsanwaltschaft

1. Die Staatsanwaltschaft wacht über die Einhaltung des Gesetzes. Sie ist für ihre Entscheidungen, Rechtsbegehren und Anklagen niemandem verantwortlich.

2. Die Staatsanwaltschaft vertritt den öffentlichen Strafanspruch bei der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die Amtsdelikte sind. Von der Eröffnung eines solchen Strafverfahrens hat der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt sofort in Kenntnis zu setzen.

3. Er ist Prozesspartei und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte, die das Gesetz den übrigen Parteien einräumt.

Er ist befugt, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen und jederzeit die Akten einzusehen.

4. Er nimmt obligatorisch an den Verhandlungen vor dem Kreisgericht und bei Berufung, wenn er Berufungskläger ist, teil.

In den übrigen Fällen ist seine Teilnahme fakultativ. Sie kann sich auf die Hinterlegung von schriftlichen, begründeten Schlussanträgen beschränken, welche bei den Verhandlungen verlesen werden.

Art. 48^{3,4,7} Der Geschädigte

1. Wer behauptet, durch eine von Amtes wegen verfolgte Straftat geschädigt worden zu sein, kann sich im Strafverfahren als Zivilpartei stellen. Er hat dies ausdrücklich zu erklären, schriftlich oder mündlich zu Protokoll. Der Kläger ist von Rechts wegen Zivilpartei. Die öffentlichen Institutionen und der sich im Besitze einer gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsabtretung befindliche Versicherer können sich ebenfalls als Zivilpartei stellen. Das in seinen persönlichen Interessen verletzte Opfer behält seine Parteistellung trotz Forderungsabtretung. Wenn in Folge einer von Amtes wegen verfolgten Straftat das öffentliche Gemeinwesen oder ein Dritter sich einer ausschliesslichen Primärverantwortlichkeit aussetzt, so kann sich derjenige, der behauptet, durch eine solche Straftat geschädigt worden zu sein, im Strafverfahren als Zivilpartei stellen. Er gilt diesfalls als Nebenintervenient. Er kann lediglich den Vorbehalt seiner Zivilrechte beantragen.
2. Die Zivilpartei kann entweder auf Schadenersatz klagen oder verlangen, dass ihr von ihren Vorbehalten Akt gegeben werde. Der Richter kann es ablehnen, ganz oder auch nur teilweise auf eine Zivilklage einzutreten und über das Begehren auf Schadenersatz zu erkennen, sofern jene ein besonderes Verfahren erfordert oder aussergewöhnliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend die zivilen Ansprüche.
3. Der Geschädigte, der durch das Strafurteil Schadenersatz erlangen will und der seine Ansprüche nicht bereits in der Erklärung, dass er sich als Zivilpartei stelle, präzisiert oder zu Protokoll gegeben hat, ist gehalten, spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung erster Instanz eine Rechtsschrift in doppelter Ausfertigung zu hinterlegen, welche die Begründung seiner Anträge enthält. Eine Ausfertigung ist unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen. Wird diesen Bestimmungen nicht entsprochen, so braucht der Richter auf die Anträge der Zivilpartei nicht einzutreten.
4. Sobald die Schadenersatzbegehren vor dem Zivil- oder Strafgericht hängig sind, bleibt der angegangene Richter ausschliesslich dafür zuständig.
5. Die Zivilpartei kann bis zum Schluss der Hauptverhandlung den Abstand erklären; in diesem Fall hat sie die durch ihre Intervention verursachten Kosten zu tragen. Ausser vor dem zivilen Gericht kann der Geschädigte, der den Abstand erklärt hat, seine Anträge nicht wieder erneuern.
6. Eine Zivilpartei ohne Wohnsitz im Kanton hat hier Domizil zu erwähnen, andernfalls ist sie nicht berechtigt, sich darauf zu berufen, dass ihr eine Prozessvorkehrung nicht ordnungsgemäss angezeigt worden ist. Gegebenenfalls wird als ihr Domizil die Gerichtskanzlei angenommen; soweit als möglich, werden ihr die Verfahrensakte per Post zugestellt.
7. Die Zivilpartei kann sich durch einen Anwalt vertreten lassen, sofern nicht der Richter ihr persönliches Erscheinen verlangt.
8. Wird die Eigenschaft als Zivilpartei bestritten, so kann der Entscheid des Untersuchungsrichters Gegenstand einer Beschwerde bilden.

Art. 49^{3,4,7,9} Die Verteidigung

1. Der Richter ist verpflichtet, den Beschuldigten während der Untersuchung und bei der Hauptverhandlung anzuhören. Vorbehalten sind die Bestimmungen, die den Beschuldigten vom persönlichen Erscheinen befreien, sowie jene über den Strafbefehl und das Verfahren gegen Abwesende.
2. Der Beschuldigte hat in jeder Lage des Handels das Recht, sich einen Verteidiger zu erwählen. Der Richter macht ihn bei der ersten Einvernahme darauf aufmerksam. Ausnahmsweise kann der Richter den Beschuldigten ermächtigen, sich bei der Hauptverhandlung von zwei Verteidigern verbeistanden zu lassen.
3. Befindet sich der Beschuldigte seit mehr als 14 Tagen in Haft und wird er eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens bezichtigt oder kann er sich infolge seines jugendlichen Alters, seiner Unerfahrenheit oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen, so ernennt ihm der Richter, falls er es nicht selber schon getan hat, einen Verteidiger. Dabei ist den Wünschen des Beschuldigten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
4. Als Verteidiger werden zugelassen die im kantonalen Anwaltsregister aufgeführten Anwälte, welche Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten sowie die im Kanton tätigen Rechtspraktikanten.
5. Der Verteidiger trifft die Massnahmen, die ihm zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten geeignet erscheinen. Er kann alle Rechte ausüben, die das Gesetz dem Beschuldigten für seine Verteidigung einräumt.
6. Die Staatskasse übernimmt die Kosten und Honorare des amtlichen Verteidigers, soweit dieser sie von seinem Klienten nicht einbringen kann. Diese kann ihrerseits vom letzteren die Rückerstattung der von ihr erbrachten Leistungen während einer Frist von zehn Jahren verlangen.

Art. 50⁴ Gemeinsame, die Anwälte der Parteien betreffende Bestimmungen

1. Die Namen der Anwälte der Parteien sind dem Richter durch Erwähnung im Protokoll oder durch Hinterlage einer Vollmacht bekanntzugeben.
2. Die ordnungsgemäss bezeichneten Anwälte sind berechtigt, alle Anzeigen von Prozessvorkehrungen entgegenzunehmen, mit Ausnahme der Vorladung zu persönlichem Erscheinen, von welcher dem bezeichneten Vertreter eine Kopie zugestellt werden muss. Sie werden über das Datum der Sitzung orientiert.
3. Der Beschuldigte kann, mittels spezieller Erklärung, als sein Domizil die Kanzlei seines Anwaltes bezeichnen; in diesem Fall werden ihm die persönlichen Zustellungen durch Vermittlung seines Vertreters mitgeteilt.

4. Kapitel: Untersuchungsverfahren

1. Allgemeines

Art. 51^{2,4} Untersuchung von Officialdelikten

1. Sobald eine Untersuchung von Amtes wegen eröffnet ist, unternimmt der Untersuchungsrichter aus eigener Kompetenz alle Nachforschungen und ordnet alle Massnahmen an, die geeignet sind, die strafbare Handlung und den Urheber festzustellen.
2. Er beschafft im Hinblick auf die Hauptverhandlung die Belastungs- und Entlastungsbeweise.
3. Er dehnt von Amtes wegen die Untersuchung auf alle strafbaren Handlungen aus, die unter sich in Zusammenhang stehen.

Art. 52^{2,4} Untersuchung von Antragsdelikten

1. Ist eine Untersuchung nur auf Antrag eröffnet worden, so ordnet der Untersuchungsrichter die von den Parteien angegebenen, massgeblichen Beweise an.
2. Er kann von Amtes wegen auch die Durchführung anderer Beweismittel anordnen.

Art. 52bis⁷ Abschreibungsbeschluss

Wenn es die Untersuchungshandlungen nicht erlauben, eine bestimmte Person anzuschuldigen, erlässt der Untersuchungsrichter einen Abschreibungsbeschluss, welchen er den Parteien zustellt. Der Abschreibungsbeschluss ist mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 53^{4,7,8} Voruntersuchung a) Allgemeine Rechte der Parteien

1. Während der Voruntersuchung haben die Parteien das Recht an den Untersuchungshandlungen, welche der Richter ausführt, teilzunehmen und eine Kopie der Protokolle der Sitzungen, an denen sie teilgenommen haben, zu erhalten; sie können durch den Richter Fragen stellen lassen.
Nimmt die Polizei im Auftrag des Richters eine Untersuchungshandlung vor, können die Parteien daran teilnehmen und durch einen Verteidiger begleitet oder vertreten werden, wenn die Untersuchungshandlung mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht wiederholt werden kann.
Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.
2. Die Parteien sind berechtigt in die Akten Einsicht zu nehmen, gegebenenfalls unter Aufsicht am vom Richter festgelegten Ort. Auf ihre eigene Verantwortung können auch die Vertreter der Parteien am vom Richter bestimmten Ort Einsicht in die Akten nehmen.
Im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechtes können die Parteien und ihre Vertreter die entgeltliche Herstellung von Kopien verlangen, sofern dadurch kein unverhältnismässiger Aufwand verursacht wird.
3. Vorbehalten bleiben im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche die Parteirechte im Hinblick auf eine bestimmte Untersuchungshandlung beinhalten; namentlich die Artikel 71, 76 Ziffer 1, 95 Ziffer 3, 103 Buchstabe *i* und 109.
4. Wenn es die Belange der Voruntersuchung erfordern, namentlich bei einer Untersuchung über ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen, zur Verhinderung von Kollusionsgefahr, bei Behinderung der Wahrheitsfindung oder schliesslich wenn es der Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erfordert, kann der Richter, unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips, die Geheimhaltung oder jede andere Einschränkung der Parteirechte anordnen. Gegebenenfalls sind die Artikel 56 und 57 anwendbar.
Gegen die Einschränkung der allgemeinen Parteirechte während der Voruntersuchung kann Beschwerde erhoben werden.

Art. 54⁴ b) Gesuche der Parteien

1. Die Parteien können jederzeit beim Richter bestimmte Untersuchungshandlungen beantragen.
2. Er entscheidet über diese Gesuche. Gegen einen ablehnenden Entscheid können die Parteien Beschwerde erheben.

Art. 55⁴ c) Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger

1. Der Beschuldigte, der in Haft ist, hat das Recht auf mündlichen und schriftlichen Verkehr mit seinem Anwalt.
2. Ausnahmsweise kann der Richter diesen Verkehr einschränken oder für bestimmte Zeit untersagen, sofern es das Interesse der Untersuchung zwingend erfordert.
Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde eingereicht werden.

Art. 56^{4,7,8} Absolute Parteirechte

a) Recht auf Teilnahme an einer Untersuchungshandlung

1. Das Recht zur Beteiligung an den Untersuchungshandlungen wird stets gewährt, wenn diese wahrscheinlich nicht mehr wiederholt werden können.
2. Die Untersuchungshandlung, die in Verletzung dieser Vorschrift durchgeführt wurde, darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden.
3. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.

Art. 57⁴ b) Recht auf Einsichtnahme in die wesentlichen Akten

1. Ein Aktenbeleg, dessen Einsichtnahme verweigert wurde, kann nur dann zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden, wenn diesem oder seinem Verteidiger dessen wesentlicher Inhalt bezüglich der Strafsache mündlich oder schriftlich mitgeteilt worden ist und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Vorbringen von Gegenbeweisen gegeben wurde.
2. Gegen die Verweigerung der Einsichtnahme in die vollständigen Akten oder Teile derselben kann Beschwerde erhoben werden.

Art. 58⁴ Ergänzung der Untersuchung

1. Sobald der Untersuchungsrichter die Untersuchung als genügend erachtet, erlässt er von Amtes wegen oder auf

Gesuch hin, eine Anschuldigungsverfügung und setzt den Parteien eine Frist an, innert der sie eine Ergänzung der Untersuchung verlangen können.

2. Die Anschuldigungsverfügung enthält einen kurzgefassten Beschrieb der Tatsachen, die der Straftat zugrunde liegen und die Gegenstand der Untersuchung sind und bezeichnet deren juristische Qualifikation. Sie ist für den Staatsanwalt nicht verbindlich.
3. Der Richter entscheidet über die Begehren um Ergänzung der Untersuchung.
4. Bejahendenfalls ergänzt er die Untersuchung und erlässt, wenn erforderlich, eine ergänzende Anschuldigungsverfügung.
5. Lehnt der Richter ein Begehren um Ergänzung der Untersuchung ab, kann dieser Entscheid mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 59⁴ Amtsgeheimnis

1. Es ist den Gerichtsorganen untersagt, Mitteilungen über Handlungen einer Untersuchung zu machen.
2. Wenn es die besonderen Umstände eines Falles erfordern, kann der Richter:

- a) eine Pressemitteilung herausgeben;
- b) eine Pressekonferenz organisieren nach vorgängiger Anzeige an einen vom Kantonsgericht delegierten Richter.

Art. 60⁴ Sitzungspolizei

1. Der mit der Untersuchung betraute Richter, handhabt bei den Sitzungen, die er präsidiert, die Sitzungspolizei.
2. Zu diesem Zweck stehen ihm alle Rechte zu, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten für die Hauptverhandlung einräumt.
3. Aufgehoben.

Art. 60bis⁷ Rechtshilfe

Auf Gesuch hin und wenn die Untersuchung einen Gegenstand betrifft, der von Amtes wegen verfolgt wird, liefern die Steuer- und Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden unentgeltlich die für die Untersuchung erforderlichen Akten.

Art. 60ter⁷ Verzeichnis der Handlungen

Der Untersuchungsrichter führt ein Verzeichnis, welches alle wichtigen Handlungen und alle für das Verfahren wichtigen Tatsachen erwähnt.

2. Einvernahme des Beschuldigten

Art. 61^{4,7} Erste Vernehmung und Anschuldigung

1. Gleich bei der ersten Vernehmung nimmt der Untersuchungsrichter die Personalien des Beschuldigten auf: Name, Vorname, Namen der Eltern, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Bürger- und Wohnort, Zivilstand, militärische Einteilung, persönliche Verhältnisse. Nötigenfalls ordnet er alle zweckdienlichen Nachforschungen und Massnahmen an wie: Photographien, Fingerabdrücke, ärztliche Untersuchung, Gutachten.
2. Sodann gibt der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten Kenntnis von den Taten, die ihm zur Last gelegt werden. Er fordert ihn auf, sich darüber auszusprechen und Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die zu seiner Entlastung dienen können. Er stellt alle Fragen, die zur Vervollständigung und Richtigstellung der Aussagen des Beschuldigten und zur Behebung von Unklarheiten und Widersprüchen förderlich sind.
3. Der Beschuldigte kann die Antwort verweigern.

Art. 62⁴ Verbotene Mittel

Weder der Untersuchungsrichter noch seine Untersuchungsorgane dürfen gegen den Angeschuldigten Zwang ausüben, ihm Drohungen oder Versprechungen machen oder durch unwahre Angaben oder künstliche Mittel von ihm ein Geständnis erwirken.

Art. 63⁴ Geständnis

1. Wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht, fordert ihn der Untersuchungsrichter auf, den Hergang ausführlich zu berichten und seine Beweggründe anzugeben.
2. Das Geständnis enthebt den Richter nicht der Pflicht, die Wahrheit zu erforschen.

Art. 64 Protokoll

1. Im Protokoll sind aufzuführen, die Umstände der Tat nach der Darstellung des Beschuldigten, sowie alle Tatsachen, die er anerkennt, bestreitet oder behauptet. Es enthält ferner die vom Beschuldigten angerufenen Beweismittel.
2. Die Aussagen des Beschuldigten sind ausführlich und in direkter Rede zu protokollieren, die Fragen dagegen nur insoweit, als das Protokoll dadurch an Klarheit gewinnt.

3. Verhaftung, Untersuchungshaft, provisorische Freilassung, gerichtliche Kontrolle

Art. 65^{4,11} A. Verhaftungsgründe

Der Beschuldigte darf nur verhaftet werden, wenn ein schwerwiegendes Indiz ihn belastet und überdies eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) wenn zu befürchten ist, dass sich der Beschuldigte der Untersuchung und der Strafe durch die Flucht entzieht. Die Flucht ist hauptsächlich dann zu befürchten, wenn der Beschuldigte einer mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem

- Jahr bestraften Tat bezichtigt wird, wenn er nicht in der Lage ist, seine Identität darzutun oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;
- b) wenn zu befürchten ist, dass der Beschuldigte die Untersuchung erschwert, indem er die Spuren der strafbaren Handlungen vernichtet oder mit Zeugen oder Mitangeklagten Abreden trifft;
- c) wenn zu befürchten ist, dass er neue strafbare Handlungen begehen wird.

Art. 66⁴ Zuständige Behörde

1. Der Haftbefehl wird erlassen:

- a) vor Eröffnung der Untersuchung und bis zu deren Abschluss durch den Untersuchungsrichter;
- b) im weitem Verfahren von der Instanz, vor welcher der Handel hängig ist oder von deren Präsident.

2. Ein Handel ist anhängig bis zum Zeitpunkt, da das Urteil endgültig wird oder bei der Berufung bis zum Zeitpunkt, da die Akten in den Besitz der Berufungsinstanz gelangt sind. Doch bleibt der Handel vor jener Instanz, die das auf Freiheitsstrafe lautende, endgültig gewordene Urteil erlassen hat, so lange hängig, bis das Urteil dem zuständigen Departement mitgeteilt wird.

3. Während der Hauptverhandlung ist das Gericht zuständig, vor dem der Handel hängig ist, sonst dessen Präsident.

Art. 67⁷ A. Verhaftung. Haftbefehl

1. In der Regel wird der Haftbefehl schriftlich erlassen.
2. Er enthält:

- a) die möglichst genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person mit Namen, Beruf und Wohnort;
- b) den Grund der Verhaftung;
- c) den Befehl an den Träger des Haftbefehls, die im Befehl bezeichnete Person zu verhaften und in ein Gefängnis oder auf einen Polizeiposten zu bringen;
- d) den Befehl an die Polizeiorgane und die Bürger, zum Vollzug des Haftbefehls Beistand zu leisten, sofern sie dazu aufgefordert werden;
- e) das Datum und die Unterschrift der Behörde, die ihn erlassen hat.

3. Die Bestimmungen über die Zustellung sind im Falle des Vorführungsbefehls anwendbar.

4. In dringlichen Fällen kann der Haftbefehl telegraphisch oder telephonisch übermittelt werden.

Art. 68^{4,7} Verhaftung auf frischer Tat

1. Der Richter kann einen auf frischer Tat ertappten Übeltäter auf mündlichen oder schriftlichen Haftbefehl verhaften lassen, sofern ein Amtsdelikt vorliegt.
Der mündliche Haftbefehl muss im Dossier bestätigt werden.
2. Jedermann ist berechtigt, einen auf frischer Tat betretenen Täter festzunehmen, sofern die Voraussetzungen für die Verhaftung gegeben scheinen, ebenso im Fall der Entweichung.
Der so Festgenommene ist unverzüglich dem Untersuchungsrichter oder der Polizei zu übergeben.
3. Unter frischer Tat ist eine strafbare Handlung zu verstehen, die gerade begangen wird oder soeben begangen worden ist.
Der frischen Tat ist gleichgesetzt der Fall, wo jemand nach Begehung einer strafbaren Handlung die Flucht ergreift oder sonstwie sich der Verfolgung zu entziehen sucht oder sich im Besitz von Gegenständen befindet, die von der strafbaren Handlung herrühren oder zu deren Begehung dienen.

Art. 69 Vollzug des Haftbefehls

Beim Vollzug des Haftbefehls ist jede unnötige Härte zu vermeiden.

Art. 70 Fahndungsmassnahmen

Kann der Haftbefehl nicht vollzogen werden, so sind entsprechende Fahndungsmassnahmen anzuordnen. Der Befehl kann veröffentlicht werden. In der Veröffentlichung ist der Gesuchte so genau wie möglich zu bezeichnen und anzugeben, wem er vorgeführt werden soll.

Art. 71^{4,7} Rechte des verhafteten Beschuldigten

1. Nach seiner Verhaftung ist der Beschuldigte:

- a) auf sein Recht, sich einen Verteidiger zu bestellen, aufmerksam zu machen;
- b) berechtigt, ausser bei gegenteiliger Entscheidung des Richters, seinen Anwalt oder einen Angehörigen unverzüglich über seine Lage zu unterrichten;
- c) auf sein Recht, die Antwort zu verweigern, aufmerksam zu machen (Art. 61 Ziff. 3);
- d) auf sein Verlangen vom Anstaltsarzt oder ausnahmsweise durch einen vom Untersuchungsrichter bezeichneten Arzt zu untersuchen.

Die Bekanntgabe der Rechte des Beschuldigten ist im Protokoll festzuhalten.

2. Der Untersuchungsrichter oder die Polizei können die verhafteten Beschuldigten jederzeit der in Absatz 1

Buchstabe d vorgesehenen ärztlichen Untersuchung unterziehen; wenn sich der Betroffene weigert, wird dies im Dossier oder im Polizeirapport vermerkt.

3. Der Beschuldigte ist vom Untersuchungsrichter über die Tatsachen, die zu seiner Verhaftung führten, sobald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Verhaftung, einzuvernehmen.

Art. 72⁷ B. Grundsätze der Untersuchungshaft

1. Die Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn der Beschuldigte dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig wird und wenn aufgrund der gesamten Umstände ernstlich zu befürchten ist:

- a) dass er sich dem Verfahren oder der zu erwartenden Strafe durch Flucht entzieht;
- b) dass er das Verfahren erschwert, indem er Personen beeinflusst, Spuren vernichtet oder Beweismittel beeinträchtigt;
- c) oder dass er neue schwere Straftaten begeht.

2. Der die Untersuchungshaft anordnende Entscheid ist schriftlich zu begründen.
3. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde eingereicht werden.

Art. 73⁴ Absonderungshaft

1. Ausnahmsweise und wenn es die Schwere des Falles erfordert, kann der Untersuchungsrichter die Absonderungshaft anordnen.
2. Die Absonderungshaft darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.
Erachtet der Untersuchungsrichter eine Verlängerung als unerlässlich, so hat er dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Grund dafür bekanntzugeben.
3. Gegen die Anordnung der Absonderungshaft und deren Verlängerung kann Beschwerde geführt werden.
4. Sobald sich der Beschuldigte in Absonderungshaft befindet, muss die Untersuchung ohne Unterbruch durchgeführt werden.
5. Der Beschuldigte, der sich in Absonderungshaft befindet, darf mit niemandem verkehren.
Der Richter kann das Regime der Absonderungshaft zweckmässig erleichtern, namentlich in Bezug auf den Verteidiger.

Art. 74 Vollzug

1. Der in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gehaltene Beschuldigte ist von den Verurteilten zu trennen.
2. Seine Freiheit ist nur soweit einzuschränken, als es der Zweck der Haft erfordert.
3. Er ist berechtigt, sich selbst zu verköstigen.

Art. 75^{4,11} C. Provisorische Freilassung - Voraussetzungen

1. Sobald die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft für die Untersuchung nicht mehr nötig, noch sonst durch die Umstände gerechtfertigt ist, muss der Verhaftete freigelassen werden.
2. Wurde die Haft angeordnet, um den Beschuldigten daran zu hindern, die Untersuchung zu erschweren, so soll sie in der Regel 30 Tage nicht übersteigen.
Erachtet der Untersuchungsrichter eine Verlängerung als unerlässlich, so hat er dem Beschuldigten und seinem Vertreter den Grund dafür bekannt zu geben.
3. Diese Verfügung kann durch Beschwerde angefochten werden.
4. Aufgehoben.

Art. 76 Freilassungsbegehren

1. Der Beschuldigte kann jederzeit seine Freilassung verlangen.
2. Der wegen Fluchtverdachts verhaftete oder zu verhaftende Beschuldigte kann in Freiheit gesetzt oder belassen werden, wenn er hinreichende Sicherheit leistet, dass er sich jederzeit der zuständigen Behörde stellen oder seine Strafe abbüssen wird.

Art. 77⁷ Art und Höhe der Sicherheit

1. Die Sicherheit ist durch Hinterlage von Geld oder Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft zu leisten.
2. Den Betrag und die Art der Sicherheit bestimmt der Richter nach der Schwere der Anschuldigung und nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten.
3. Diese Verfügung kann durch Beschwerde angefochten werden.

Art. 78 Neue Verhaftung

Trifft der Beschuldigte Anstalt zur Flucht oder leistet er ohne hinreichenden Grund einer Vorladung keine Folge oder gebieten neue Umstände seine Festnahme, so kann er trotz genügender Sicherheitsleistung von neuem verhaftet werden. Die bestellten Sicherheiten werden in diesem Falle frei.

Art. 79 Befreiung des Bürgen

Hat der Bürge den Richter so zeitig von den Anstalten zur Flucht in Kenntnis gesetzt, dass der Beschuldigte hätte verhaftet werden können, so wird er von der übernommenen Verpflichtung befreit.

Art. 80 Freiwerden der Sicherheiten

Die bestellten Sicherheiten werden frei, sobald die Haft sich nicht mehr rechtfertigt, die Untersuchung zu einem Einstellungsbeschluss geführt hat, der Handel abgeschlossen oder der Angeklagte freigesprochen wird oder dieser sich stellt, um seine Strafe zu verbüssen.

Art. 81¹¹ Verfall der Sicherheiten

1. Im Fall der Flucht verfallen die Sicherheiten.
2. Mit den verfallenen Sicherheiten werden zuerst die Kosten, dann der Schaden und zuletzt die Geldstrafe und die Busse bezahlt.
3. Ein allfälliger Überschuss verfällt der Staatskasse, ist jedoch sofort zurückzuerstatten, wenn der Verurteilte sich vor Eintritt der Verjährung stellt, um seine Strafe zu verbüssen.

Art. 82 Entscheid über Freiwerden oder Verfall von Sicherheiten

1. Zum Entscheid über Freiwerden oder Verfall der Sicherheiten ist die Behörde zuständig, vor der der Handel hängig ist oder zuletzt hängig war.
2. Dieser Entscheid kann durch Beschwerde angefochten werden.

Art. 82bis⁷ D. Gerichtliche Kontrolle

1. Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn das Ziel auch mit einer weniger einschränkenden Massnahme erreicht werden kann, namentlich:

- a) der Hinterlegung von Ausweispapieren;
- b) der Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden;
- c) dem Hausarrest;
- d) der Verpflichtung, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen.

2. Gegen den Entscheid einer gerichtlichen Kontrolle kann Beschwerde erhoben werden.
3. Unterwirft sich der Beschuldigte der angeordneten Ersatzmassnahme nicht, kann der Richter die Untersuchungshaft anordnen (Art. 72 ff.).

Art. 83 E. Sicheres Geleit

1. Der Richter ist befugt, einem landesabwesenden Beschuldigten auf dessen Gesuch hin - auch unter Bedingungen - sicheres Geleit zu gewähren.
2. Das sichere Geleit fällt dahin, sobald die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.
3. Die Vorladung vor ein Gericht im Kanton gilt als Gewährung des sichern Geleits für die benötigte Zeit, für die Reise und Wartezeit am Sitz des Gerichts.

3bis. Einvernahme von Auskunftspersonen**Art. 83bis⁴**

1. Der Richter kann von Auskunftspersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen oder deren Einvernahmen zu Protokoll nehmen.
2. Die zu einer solchen Einvernahme vorgeladene Person ist zum Erscheinen verpflichtet. Bei unbegründeter Abwesenheit kann sie durch die öffentliche Gewalt zwangsweise vorgeführt werden.
3. Ist die als Auskunftsperson einvernommene Person zur Verweigerung der Zeugenaussage berechtigt, so muss sie vom Richter auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht aufmerksam gemacht werden.

4. Zeugen**Art. 84** Zeugniszwang

1. Grundsätzlich ist jedermann zum Zeugnis vor Gericht verpflichtet.
2. Jede vorschriftsgemäss geladene Person ist zum Erscheinen verpflichtet, selbst wenn sie ihre Aussage verweigern kann.
3. Der Zeuge, dem es wegen Krankheit oder Gebrechen unmöglich ist, vor Gericht zu erscheinen, wird in seiner Wohnung einvernommen.
4. Die nicht im Kanton wohnsässigen Zeugen sind in der Regel rogatorisch einzuvernehmen.

Art. 85 Zeugnisverweigerung

Das Zeugnisverweigerungsrecht haben:

- a) Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind;
- b) seine Brüder und Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;
- c) sein Verlobter oder sein Ehegatte, auch nach der Scheidung;
- d) seine Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Art. 86 Enthebung vom Zeugniszwang

Ein Zeuge kann jene Aussagen verweigern, die ihn selbst oder einen seiner im vorigen Artikel aufgeführten nächsten Verwandten einer

Strafverfolgung oder einer schweren Benachteiligung der Ehre aussetzen würden. Der Richter soll davon absehen, dem Zeugen solche Fragen zu stellen.

Art. 87⁷ Amtsgeheimnis

1. Ein Beamter kann ohne Zustimmung der Behörde, der er unmittelbar untersteht, nicht verpflichtet werden, ein Geheimnis preiszugeben, von dem er kraft seines Amtes Kenntnis hat.
2. Diese Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn die Aussage dem öffentlichen Interesse schaden könnte.

Art. 88 Amtsgeheimnis der Geistlichen

Ein Geistlicher darf über Tatsachen nicht einvernommen werden, über die er nicht aussagen zu können glaubt, ohne seine Amtspflicht zu verletzen.

Art. 89^{4,7} Berufsgeheimnis

1. Anwälte, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Apotheker, Hebammen und ihre beruflichen Gehilfen dürfen nicht verhalten werden, über Tatsachen auszusagen, die ihnen in ihrem Amt oder Beruf anvertraut worden sind, es sei denn, dass sie hierzu bereit sind und dass sie von der zuständigen Behörde oder ihrem Auftraggeber ermächtigt wurden.
2. Die vom Zeugen in Verletzung dieser Vorschrift geforderte Aussage ist nichtig.

Art. 90 Identität und persönliche Verhältnisse

1. Vor der Einvernahme macht der Richter die nötigen Feststellungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen und seine Beziehungen zum Beschuldigten und zum Geschädigten.
2. Hat ein Zeuge das Zeugnisverweigerungsrecht, so hat ihn der Richter auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Dieser Hinweis ist im Protokoll zu vermerken.

Erklärt sich der Zeuge trotzdem zur Aussage bereit, so kann er diese Erklärung im Verlauf der Einvernahme widerrufen. Die vor dem Widerruf gemachten Aussagen verbleiben jedoch als gültig in den Akten.

Art. 90a^{7,10} Anonyme Zeugenaussage

1. Macht der Zeuge glaubhaft, dass seine Aussage eine ernsthafte Gefährdung des Lebens oder der körperlichen Integrität seiner selbst oder seiner Angehörigen bewirken könnte, gibt er seine Identität nur dem Richter bekannt, welcher eine Untersuchung seiner Vergangenheit und seiner Glaubwürdigkeit durchführt und einen Bericht erstellt. Die Massnahmen zur Identifikation des Zeugen werden getrennt von der Akte festgehalten.
2. Das Gericht kann folgende Massnahmen vornehmen:
 - a) Veränderung des Aussehens und der Stimme des Zeugen;
 - b) Einvernahme des Zeugen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
3. Der Beschuldigte hat das Recht, den Bericht des Gerichtspräsidenten einzusehen, um die Notwendigkeit der Anonymität des Zeugen, dessen Glaubwürdigkeit sowie die Richtigkeit seiner Aussage zu bestreiten.

Art. 91 Ermahnung der Zeugen

1. Bevor der Richter den Zeugen befragt, macht er ihn auf die Pflicht aufmerksam, nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen und nichts zu verheimlichen, was ihm bekannt ist.
2. Er verweist ihn auf strafrechtlichen Folgen eines falschen Zeugnisses oder eines Meineids. Diese Warnung ist im Protokoll zu vermerken.

Art. 92⁴ Vereidigung

1. Jeder Zeuge hat den Eid zu leisten oder feierlich zu versprechen, die Wahrheit zu sagen.
2. Dem zu vereidigenden Zeugen spricht der Richter folgende Worte vor: «Sie schwören beim Namen Gottes, die ganze Wahrheit zu sagen.» Der Zeuge erhebt stehend die rechte Hand und spricht: «Ich schwöre es.»
3. Dem Zeugen, der das feierliche Versprechen zu leisten hat, spricht der Richter folgende Worte vor: «Sie versprechen auf Ihr Gewissen, die ganze Wahrheit zu sagen.» Der Zeuge antwortet stehend: «Ich verspreche es.»
4. Der Eid und das feierliche Versprechen können nicht verlangt werden:

- a) von jenen Personen, die die Aussage verweigern können;
- b) von jenen, die das sechzehnte Altersjahr nicht erfüllt haben;
- c) von jenen, die nicht voll urteilsfähig sind;
- d) von jenen, die der Teilnahme an der strafbaren Handlung verdächtig sind.

5. In der Regel leistet der Zeuge den Eid bei seiner ersten Einvernahme.

Wird der beeidigte Zeuge im gleichen Handel neuerdings verhört, so braucht er keinen neuen Eid zu leisten, wenn er unter dem bereits geleisteten Eid auszusagen erklärt.

Art. 93 Inhalt der Zeugenaussage

1. Der Zeuge soll mündlich im Zusammenhang berichten und genau unterscheiden, was er von der Sache aus eigener Wahrnehmung weiss, und was er von andern darüber erfahren hat.
2. Ist die Aussage unvollständig, unklar oder widerspruchsvoll, so stellt der Richter besondere Fragen.
3. Verhängliche Fragen sind untersagt.

Art. 94 Sanktionen

1. Der Richter kann den Zeugen, der ohne gesetzlichen Grund seine Aussage verweigert, in Haft setzen, jedoch nicht länger als 24 Stunden. Die Zwangshaft hört auf, wenn ihr Zweck erreicht wird.
2. Beharrt der Zeuge trotz neuer Aufforderung bei seiner Weigerung, so belegt ihn der Richter mit einer Ordnungsbusse bis 300 Franken oder mit Haft bis zu zehn Tagen.
3. Der Zeuge, der durch sein Verhalten den Gang der Untersuchung verzögert oder erschwert hat, hat die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen.
4. Der Zeuge, der ein falsches Zeugnis ablegt, wird im ordentlichen Verfahren nach Artikeln 307 und 308 StGB bestraft.

4bis. Einvernahme von Minderjährigen

Art. 94bis^{7,8,14}

1. Minderjährige, welche weniger als 15 Jahre alt sind, dürfen nicht als Zeugen einvernommen werden, wenn die Einvernahme eine schwere Schädigung bewirken könnte und diese zur Wahrheitsfindung nicht unbedingt erforderlich ist.
2. Für deren Befragung kann eine besonders qualifizierte Person beigezogen werden.
3. Die Minderjährigen, welche zum Zeitpunkt ihrer Anhörung weniger als 12 Jahre alt sind, werden als Auskunftspersonen einvernommen.
4. Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.

5. Augenschein

Art. 95 Gegenstand und Vorgehen

1. Der Richter ordnet einen Augenschein an, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen kann.
2. Ist anzunehmen, dass noch Spuren der strafbaren Handlung vorhanden sind, so ist der Augenschein sofort vorzunehmen.
3. Die Parteien werden zum Augenschein womöglich beigezogen.
4. Das Protokoll wird wenn nötig durch Skizzen, Pläne und Photographien ergänzt.

6. Hausdurchsuchungen

Art. 96⁴ Gegenstand und Vorgehen

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seiner Wohnung. Ausser in Fällen der frischen Tat, darf kein Polizeibeamter ohne schriftliche Ermächtigung des Richters in private Räume (Art. 186 StGB) eindringen.
2. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beschuldigte in einem Haus verbirgt oder sich dort Beweisgegenstände oder Tatspuren finden, so ist der Richter berechtigt, jenes zu durchsuchen.
3. Zur Hausdurchsuchung ist der Inhaber oder sein Vertreter, in deren Abwesenheit ein Verwandter oder Hausgenosse, wenn möglich beizuziehen.
4. Zur Nachtzeit darf eine Hausdurchsuchung nur bei dringender Gefahr stattfinden.
5. Ist die Wohnung geschlossen, so verlangt der Richter Einlass. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so lässt er gewaltsam öffnen. Gleichermassen wird im Innern eines Gebäudes vorgegangen, wenn Räume oder Möbel verschlossen sind.
6. Bei einer Hausdurchsuchung hat der Richter gegenüber den Bewohnern mit jener Schonung vorzugehen, auf die jedermann Anrecht hat. Er achtet darauf, dass diese und ihr Besitz schonungsvoll behandelt werden.

7. Beschlagnahme

Art. 97⁷ Grundsätze

1. Der Richter ordnet die Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten an, welche als Beweismittel dienen können oder wenn deren Einziehung in Frage kommt (Art. 58 ff. StGB).
2. Bei Grundstücken kann unter den gleichen Voraussetzungen eine Grundbuchsperrung angeordnet werden. Diese wird im Grundbuch angemerkelt.
3. Gegen die Beschlagnahme kann Beschwerde geführt werden.
4. Der Dritte, welcher ein Recht an einem beschlagnahmten Gegenstand geltend macht, hat für diese Prozesshandlung Parteistellung.

Art. 98⁷ Aufforderung

1. Steht der Zweck der Massnahme dem nicht entgegen, so wird der Inhaber eines Gegenstandes oder eines Vermögenswertes, deren Beschlagnahme in Frage kommt, vorher aufgefordert, sie auszuhändigen oder zur Verfügung zu halten.
2. Weigert er sich, so wird ihm der Gegenstand oder Vermögenswert weggenommen. Er wird im Übrigen wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.
3. In der Aufforderung ist auf diese Folgen hinzuweisen.

Art. 99^{4,7,10} Durchführung

1. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte werden dem Inhaber weggenommen und verwahrt oder auf andere Weise einer unbefugten Verfügung entzogen.
2. Sie werden wenn möglich gesondert aufbewahrt und amtlich gekennzeichnet.
3. Es wird ein Verzeichnis davon angelegt, von dem der Inhaber eine Kopie erhält.
4. Widersetzt sich der Inhaber von Schriftstücken der Beschlagnahme, so werden sie versiegelt; das weitere Vorgehen richtet sich nach den Vorschriften über die Durchsuchung von Schriftstücken.
5. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können entweder vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt, oder können bereits während der Voruntersuchung mit Entscheid des Richters und der Zustimmung des Staatsanwaltes zerstört werden. Wenn im zweiten Fall das Endurteil oder der instanzabschliessende Verfahrensentscheid feststellt, dass die Vernichtung nicht rechtmässig war, und dass der betroffene Gegenstand zulässig war, wird der Gegenstand auf Gesuch des Betroffenen zum Marktwert ersetzt; die Berufung ist möglich. Das Gesuch muss innert 60 Tagen nach Inkrafttreten des Urteils oder des Entscheids der Unzulässigkeit der Strafe in zweifacher Ausführung eingereicht werden.
6. Niemand darf über einen mit Beschlagnahme belegten Gegenstand verfügen ohne Zustimmung der Behörde, vor der der Handel hängig ist.

Art. 100^{4,7} Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände

1. Über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird spätestens im Abschreibungsbeschluss, im Verzichtentscheid auf die Strafklage, im Sachurteil oder in der Einstellungsverfügung entschieden.
2. Der Beschlag wird aufgehoben, sobald die Gründe, die ihn veranlasst haben, weggefallen sind.
3. Nach der Aufhebung der Beschlagnahme und sofern es zu keiner Einziehung gekommen ist, werden die Gegenstände dem Berechtigten ausgehändigt. Ist dieser nicht bekannt, so finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über gefundene Sachen sinngemäss Anwendung.
4. Erheben mehrere Personen Anspruch auf einen freizugebenden Gegenstand, so bezeichnet der Richter, bei dem das Verfahren hängig ist oder zuletzt hängig war, die Person, der er den Gegenstand oder Vermögenswert aushändigen will. Gleichzeitig setzt er den übrigen Ansprechern eine Frist, um Klage zu erheben bei der Behörde, die für die Beurteilung von Streitfällen über die geltend gemachten Ansprüche ordentlich zuständig ist. Verstreicht die Frist unbenutzt, so wird der Gegenstand oder Vermögenswert dem im Entscheid bezeichneten Ansprecher ausgehändigt, ohne dass dies der Feststellung der tatsächlichen Berechtigung vorgreift.
5. Wesentliche Beweisstücke können auch nach Abschluss des Verfahrens im Original in den Akten aufbewahrt werden. Die Berechtigten werden dafür entschädigt, soweit dies angemessen erscheint.
6. Die Bestimmungen über die Einziehung und den Verfall an den Staat bleiben vorbehalten.

Art. 101⁷ Postsendungen und Postguthaben

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Briefverkehrs.
2. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat Postsendungen und Postguthaben, die an den Beschuldigten gerichtet sind, die offenbar von ihm herrühren oder deren Inhaber er ist, auf Anordnung des Richters anzuhalten und ihm auszuliefern, wenn er annimmt, dass diese für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Art. 102⁷ Zufallsfunde

1. Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände oder Spuren gefunden, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, aber auf andere begangene Verbrechen oder Vergehen hindeuten, sind sie sicherzustellen.
2. Die Gegenstände sind mit einem Bericht der zuständigen Behörde zu übermitteln. Kommt es zu keinem Strafverfahren, sind die Gegenstände zurückzugeben.

8. Durchsuchung von Papieren und anderen Informationsträgern**Art. 103^{4,7}** Gegenstand und Vorgehen

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privatlebens.
Die Durchsuchung von Papieren und anderen Informationsträgern, wie Filme, Kassetten, Schallplatten und Disketten, Aufnahmebänder für Bild und Ton und anderen sowie die Überwachung der Nachrichtenübermittlung jeglicher Art, insbesondere durch Datenverarbeitung oder Telekopierer, ist mit der grössten Schonung der Privatsphäre und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses des Inhabers durchzuführen.
2. Insbesondere sollen Gegenstände nur dann durchsucht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich Schriften darunter befinden, die für die Untersuchung von Bedeutung sind.
3. Dem Inhaber der Gegenstände oder seinem Vertreter oder in deren Abwesenheit einem Angehörigen des Inhabers ist wo möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsuchung über deren Inhalt auszusprechen und der Durchsuchung beizuwohnen.
4. Verweigert der Inhaber oder sein Vertreter die Durchsuchung, so werden die Gegenstände und die anderen Informationsträger versiegelt und sicher verwahrt.
Der Untersuchungsrichter erlässt bezüglich der Zulässigkeit der Durchsuchung eine begründete Verfügung, gegen welche Beschwerde erhoben werden kann.
Im Beschwerdefall wird die Verwendung der versiegelten Gegenstände bis zum Entscheid der Beschwerdebehörde aufgeschoben.
5. Der Richter kann einen Sachverständigen mit der Prüfung von Dokumenten beauftragen, namentlich um deren Inhalt zu analysieren und um jene Teile davon auszuscheiden, die geschützte Daten enthalten.

9. Amtliche Überwachung²

Art. 103a⁴ Amtliche Überwachung des Angeschuldigten oder Verdächtigen

Der Untersuchungsrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafatenverkehr sowie die Übermittlung von Nachrichten durch Datenverarbeitung, Telekopierer oder gleichartige Verfahren eines Angeschuldigten oder eines Verdächtigen überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen, wenn:

- a) ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe der vorgenannten technischen Mittel begangene Straftat verfolgt wird und wenn;
- b) bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen und wenn;
- c) die notwendigen Ermittlungen oder die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

Art. 103b⁷ Amtliche Überwachung von Drittpersonen

1. Sind die Voraussetzungen beim Angeschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben.
2. Der Telefonanschluss von Drittpersonen kann stets überwacht werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Angeschuldigte oder Verdächtige ihn benutzt.
3. Ausgenommen sind Geistliche, Anwälte, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Apotheker, Hebammen und deren berufliche Gehilfen, die das Zeugnis verweigern dürfen.

Art. 103c⁴ Überwachungsverfügung

1. Die Überwachungsverfügung fällt in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Untersuchungsrichters. Sie ist summarisch zu begründen und ist unverzüglich vollstreckbar.
2. Der Untersuchungsrichter muss sie innert 24 Stunden der Beschwerdebehörde samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung einreichen.

Art. 103d⁴ Genehmigung der amtlichen Überwachung

1. Die Beschwerdebehörde entscheidet innert drei Tagen. Er teilt unverzüglich dem Untersuchungsrichter seinen Genehmigungs- oder Ablehnungsentscheid mit; sein Entscheid ist endgültig.
2. Er prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Stellt er eine Rechtsverletzung, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens fest, so hebt er die Verfügung auf.
3. Er kann die Überwachung vorläufig bewilligen. In diesem Fall setzt er dem Untersuchungsrichter eine Frist zur Rechtfertigung der Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung.

Art. 103e⁴ Dauer der Überwachungsmaßnahmen

1. Die Überwachungsverfügung bleibt höchstens zwei Monate in Kraft, es sei denn, die Beschwerdebehörde setze eine kürzere Dauer fest.
2. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen und nach dem gleichen Verfahren verlängert werden. Die Verlängerungsverfügung ist aber der Beschwerdebehörde mit den Akten und der Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Untersuchungsrichter hat die Überwachung unverzüglich einzustellen, wenn ihre Genehmigung oder Verlängerung verweigert wird oder ihre Voraussetzungen für die Durchführung nicht mehr vorliegen.

Art. 103f^{4,7} Verwendung der Überwachungsergebnisse

1. Der Untersuchungsrichter nimmt die Aufzeichnungen und die Belege, im Original oder in Abschrift, zu den Gerichtsakten, wenn sie für die Wahrheitsfindung in der hängigen Strafsache notwendig sind.
2. Die Aufzeichnungen und die Belege werden dem Untersuchungsrichter erst dann zugestellt, wenn die Beschwerdebehörde einen endgültigen Genehmigungsentscheid erlassen hat.
3. In den Gerichtsakten dürfen weder Aufzeichnungen noch Belege von Personen stehen, die das Zeugnis verweigern können oder von der Zeugnispflicht befreit sind.
4. Postsendungen und Postguthaben der überwachten Person können gemäss Artikel 101 der StPO beschlagnahmt werden. Andernfalls werden sie dem Adressaten ausgehändigt, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.
5. Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die mit der abzuklärenden Tat in keiner Beziehung stehen, aber auf andre Verbrechen und Vergehen hindeuten, dürfen nur dann verwendet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 103a und 103b gegeben sind.

Art. 103g^{4,7} Vernichtung der Überwachungsergebnisse

1. Der Untersuchungsrichter zerstört Aufzeichnungen und Abschriften, die von Personen herrühren, welche das Zeugnis verweigern können oder von der Zeugnispflicht befreit sind.
2. Die Ergebnisse der Überwachung, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, werden gesondert unter Verschluss gehalten, soweit die Trennung ohne unangemessene Kosten zu verursachen möglich ist und nach Abschluss des Verfahrens durch die zuletzt mit der Sache befasste Behörde vernichtet.
3. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 103h Nachfolgende Kontrolle

1. Die Beschwerdebehörde achtet darauf, dass die Überwachungen, die aus irgendeinem Grund eingestellt werden müssen, tatsächlich eingestellt werden.
2. Er muss sich auch vergewissern, dass die Ergebnisse, die von Personen stammen, die das Zeugnis verweigern können oder von der Zeugnispflicht befreit sind, zerstört und nicht verwendet werden.

Art. 103⁷ Geheimhaltung des Verfahrens, Rechtsmittel

1. Das Verfahren ist auch gegenüber den Betroffenen geheim.
2. Der Untersuchungsrichter teilt dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.
3. Er darf von dieser Mitteilung nur absehen, wenn wesentliche öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern. Er holt dafür die Genehmigung der Beschwerdebehörde ein.
4. Verweigert der Untersuchungsrichter auf Anfrage die Auskunft, ob eine Überwachung erfolgt sei, so kann der Betroffene innert zehn Tagen Beschwerde erheben.
5. Die der betroffenen Person angezeigte amtliche Überwachung kann Gegenstand einer Beschwerde bilden; in seiner Mitteilung führt der Untersuchungsrichter das Rechtsmittel auf.
6. Die tatsächlich abgehörten Mitbenützer des überwachten Anschlusses können in gleicher Weise Beschwerde führen wie die von der amtlichen Massnahme betroffene Person.
7. Das Kantonsgericht erstattet jährlich Bericht über Anzahl und Art der vorgenommenen amtlichen Überwachungen.

10. Einsatz eines V-Mannes

Art. 103^{k,4,7,10}

1. Der Einsatz eines V-Mannes wird im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE) geregelt.
2. Im Sinne des BVE:

- a) die zuständige Behörde, um den Einsatz eines V-Mannes anzuordnen, ist der Kommandant der Kantonspolizei im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Art. 5, 6 BVE und Art. 37 Ziff. 1 StPO) und der Untersuchungsrichter im Rahmen eines Strafverfahrens einschliesslich der gerichtlichen Voruntersuchung (Art. 14 lit. b BVE und Art. 45bis StPO);
- b) die zuständige Genehmigungsbehörde für die Anordnung eines V-Mannes (Art. 7, 8, 17, 18 Abs. 2 BVE) ist der Präsident der Strafkammer;
- c) die Führungsperson, welcher der V-Mann untersteht (Art. 5 Abs. 3, 11, 21 BVE), ist der Chef der Regionaleinheit oder der Spezialeinheit der Sicherheitspolizei;
- d) das Polizeikommando (Art. 6, 13, 20 Abs. 1 BVE) besteht aus dem Kommandanten der Kantonspolizei und seinem Stab;
- e) die zuständige Behörde, um beim Bund die benötigten Geldmittel für Scheingeschäfte zu beantragen (Art. 20 Abs. 2 BVE), ist das Kommando der Kantonspolizei.

3. Der Staatsrat ist zuständig, um besondere dienstrechtliche Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 BVE).

11. Sachverständige

Art. 104 Aufgabe

1. Sind zur Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen, die für das Urteil von Bedeutung sind, besondere Kenntnisse erforderlich, so sind Sachverständige zu ernennen.
2. Sachverständige müssen beigezogen werden, wenn über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten Zweifel bestehen. Auf Vorschlag des Arztes kann der Beschuldigte zur Beobachtung in eine Heilanstalt verbracht werden. Dieser Aufenthalt dauert in der Regel längstens sechs Wochen.

Art. 105⁷ Wahl

1. Der Richter ernennt einen oder mehrere Sachverständige und teilt deren Namen den Parteien mit. Die Bestimmungen über den Ausstand sind auf den Sachverständigen anwendbar.
2. Niemand kann ohne triftigen Grund den richterlichen Auftrag als Sachverständiger ablehnen.

Art. 106 Beeidigung

1. Der Sachverständige wird aufgefordert, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben; er tut es unter der Drohung des Strafgesetzbuches. Der Richter kann ihn von sich aus oder auf Begehren der Parteien vereidigen.
2. Die Eidesformel enthält das Versprechen des Sachverständigen, die ihm übertragene Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
3. Sachverständige, die einen Amtseid geleistet haben oder deren Beeidigung infolge besonderen technischen Wissens als überflüssig erscheint, sind der Eidesleistung enthoben.

Art. 107 Aufgabe der Sachverständigen

1. Der Richter umschreibt den Sachverständigen ihre Aufgabe.
2. Er kann ihnen Einblick in die Akten gewähren und das Recht einräumen, unter seiner Leitung zur Aufklärung des Sachverhalts Fragen an den Beschuldigten und die Zeugen zu richten.

Art. 108 Gutachten

Das Gutachten wird in der Regel schriftlich erstattet und zwar in der vom Richter festgesetzten Frist.

Art. 109⁷ Ergänzung

1. Es steht dem Richter und den Parteien frei, Erläuterungsfragen an die Sachverständigen zu richten.
2. Der Richter kann, insbesondere wenn die Sachverständigen in ihren Wahrnehmungen oder Schlussfolgerungen auseinandergehen oder ihr Gutachten mangelhaft ist, von sich aus oder auf Antrag einer Partei eine neue Untersuchung oder Begutachtung durch die gleichen oder andere Sachverständige anordnen.
3. Die Verweigerung der Ergänzung eines Gutachtens kann mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 110 Sanktionen

1. Der Sachverständige, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird wie ein widerspenstiger Zeuge bestraft.
2. Der Sachverständige, der ein falsches Gutachten erstattet, wird im ordentlichen Verfahren nach Artikeln 307 und 308 StGB bestraft.

12. Schluss der Untersuchung**Art. 111⁴** Schlussverfügung

1. Sobald die Untersuchung beendet ist, wird sie vom Untersuchungsrichter als geschlossen erklärt.
2. Der Beschuldigte bleibt unter der Amtsgewalt des Untersuchungsrichters, bis die Urteilsbehörde oder ihr Präsident die Akten der Strafsache erhalten haben.

Art. 112⁷ Zulassungsbeschluss und Einstellung des Verfahrens

1. Bei einem Antragsdelikt oder einer Übertretung, die in die Zuständigkeit des Bezirksrichters fallen, verfährt der Untersuchungsrichter wie folgt:

a) Genügen seiner Ansicht nach die von der Untersuchung erbrachten Beweise zur Feststellung der strafbaren Handlung und des Täters, so erlässt er einen Zulassungsbeschluss an den Bezirksrichter.

Dieser Beschluss bezeichnet den Beschuldigten, die ihm zur Last gelegten Tatsachen, deren juristische Qualifikation und die anwendbaren Bestimmungen des Strafgesetzes.

Der Zulassungsbeschluss darf keine anderen Tatsachen auführen, als die in der Anschuldigungsverfügung enthaltenen.

Dieser Beschluss kann nicht weitergezogen werden.

b) Ist er dagegen der Ansicht, dem Verfahren sei keine weitere Folge zu geben, so erlässt er eine begründete Einstellungsverfügung mit Kostenentscheid.

Die Zivilpartei kann die Einstellungsverfügung beim Kantonsgericht mittels Berufung anfechten.

2. Der Zulassungsbeschluss und die Einstellungsverfügung werden den Parteien zugestellt.

Art. 112bis⁷ Reale und unechte Konkurrenz

Es wird gemäss Artikel 113 des vorliegenden Gesetzes verfahren:

a) wenn eine Übertretung mit einem von Amtes wegen verfolgten Verbrechen oder Vergehen konkurriert;

b) wenn eine auf Antrag verfolgte Straftat mit einem von Amtes wegen verfolgten Verbrechen oder Vergehen konkurriert, soweit der Geschädigte Klage erhoben hat;

c) wenn ein von Amtes wegen verfolgtes Verbrechen oder Vergehen durch eine auf Antrag verfolgte Straftat absorbiert wird.

Art. 113⁷ Überweisungsbeschluss und Einstellung des Verfahrens

1. Bei einem Verbrechen oder einem Vergehen, das von Amtes wegen verfolgt wird und wenn die Strafklage berechtigt erscheint, wird wie folgt verfahren:

a) Zusammen mit seinem Entscheid über den Abschluss der Untersuchung überweist der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt die Akten.

b) Der Staatsanwalt prüft die Akten, die ihm vom Untersuchungsrichter zugestellt wurden. Er kann eine Ergänzung der Untersuchung innert 60 Tagen seit Erhalt der Akten verlangen; andernfalls verfällt diese Möglichkeit zu diesem Verfahrenszeitpunkt.

c) Bei ausreichendem Schuldverdacht fasst der Staatsanwalt den Überweisungsbeschluss.

Der Überweisungsbeschluss bezeichnet den Beschuldigten, die ihm zur Last gelegten Tatsachen, deren juristische Qualifikation und die Bestimmungen des Strafgesetzes, die anwendbar scheinen. Der Überweisungsbeschluss wird in ebenso vielen Paragraphen abgefasst wie zur Last gelegte Straftaten bestehen. Jede sich auf eine Straftat beziehende Tatsache, oder Gruppe von Tatsachen, bildet Gegenstand einer gesonderten Beschreibung mit der entsprechenden juristischen Qualifikation. Der Staatsanwalt vermerkt zudem am Schluss des Überweisungsbeschlusses gegebenenfalls die für die Hauptverhandlung angerufenen Beweismittel.

Der Staatsanwalt bestimmt das zuständige Gericht, namentlich nach der gegen den Beschuldigten aufgrund der gesamten Umstände voraussichtlich zu verhängenden Strafe.

Auf Gesuch einer Partei an den Untersuchungsrichter innert der Frist von zehn Tagen seit Zustellung des Überweisungsbeschlusses findet eine ergänzende Untersuchung statt (Art. 58) über die im Überweisungsbeschluss aufgeführten Tatsachen und die Beurteilung, welche in der Anschuldigungsverfügung noch nicht enthalten waren. Der Entscheid, welcher eine Ergänzung der Untersuchung ablehnt, kann mit Beschwerde angefochten werden.

d) Erachtet der Staatsanwalt die Erhebung der Anklage als unbegründet, weist er das Dossier an den Untersuchungsrichter zurück und schlägt ihm den Erlass einer Einstellungsverfügung vor.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird das Dossier der Beschwerdebehörde überwiesen, welche einen Einstellungs- oder Überweisungsbeschluss erlässt. Im Falle eines durch die Beschwerdebehörde erlassenen Überweisungsbeschlusses steht es dem Staatsanwalt frei, die Anklage zu unterstützen oder von ihr Abstand zu nehmen.

e) Der Überweisungsbeschluss wird von der erlassenden Behörde den Parteien, dem Untersuchungsrichter und der Urteilsbehörde oder ihrem Präsidenten zugestellt.

Der Überweisungsbeschluss kann nicht weitergezogen werden.

2. Kommt der Untersuchungsrichter zum Schluss, dass die Weiterführung des Verfahrens nicht gerechtfertigt ist, so erlässt er eine begründete Einstellungsverfügung mit Entscheid über die Kosten. Diese Verfügung wird den Parteien zugestellt.

Die Parteien können die Einstellungsverfügung beim Kantonsgericht mit Berufung anfechten.

Art. 114^{4,7} Entschädigung

1. Auf entsprechendes Gesuch hin ist dem Beschuldigten, dessen Verfahren eingestellt oder der lediglich für Nichtbeachtung von Ordnungsvorschriften bestraft wurde, eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und andere erlittene Benachteiligungen auszurichten. Diese Entschädigung kann jedoch ganz oder teilweise verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchung durch sein eigenes Verschulden verursacht, oder wenn er das Verfahren grundlos behindert oder verzögert hat. Im weiteren sind die Bestimmungen des Obligationenrechts analog anwendbar.

Wenn der Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstandes oder einer durchsuchten Unterkunft nicht beschuldigt wurde, so hat dieser Anspruch auf eine Entschädigung, wenn er ohne Verschulden seinerseits einen materiellen Schaden erlitten hat.

2. Die Beschwerdebehörde entscheidet im Beschwerdeverfahren.

Das entsprechende Gesuch ist innert 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Einstellungsverfügung, unter Strafe der Nichtigkeit, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

3. Der Magistrat, der die Einstellungsverfügung erlassen hat, wird um seine Stellungnahme ersucht; dasselbe gilt für den Staatsanwalt als Vertreter des Kantons.

4. Die Entschädigung wird von der Staatskasse ausbezahlt.

5. Der Kläger oder Anzeiger, den ein Verschulden trifft, kann zum ganzen oder teilweisen Ersatz dieser Entschädigung verurteilt werden; er ist jedoch anzuhören.

6. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Art. 115 Neues Verfahren

Nach Erlass einer Einstellungsverfügung kann das Verfahren wegen der gleichen Tat nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel entdeckt worden sind.

3. Teil: Hauptverhandlung und Urteil

1. Kapitel: Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 116⁴ Neue Beweismittel

1. Sofort nach Eingang der Akten setzt der Bezirksrichter oder der Präsident (nachfolgend: der Präsident) des zuständigen Gerichts dem Staatsanwalt, dem Beschuldigten und der Zivilpartei eine angemessene Frist zur Angabe der Beweise, die bei der Hauptverhandlung erhoben werden sollen.

2. Die Parteien können an der Hauptverhandlung die zur Beurteilung der Strafsache wesentlichen Beweise vorbringen.

3. Über die Beweisanträge entscheidet der Bezirksrichter oder der Präsident, sofern das Gericht bei der Hauptverhandlung nicht anders verfügt.

4. Der Bezirksrichter oder der Präsident kann auch von Amtes wegen Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung vorladen oder die Aufnahme

Art. 117^{4,8} Beweisaufnahme vor der Hauptverhandlung

1. Kann dieser oder jener Beweis voraussichtlich bei der Hauptverhandlung nicht aufgenommen werden, etwa bei Krankheit oder Abwesenheit eines Zeugen, so lässt ihn der Bezirksrichter oder der Präsident vorher aufnehmen.

2. Die Parteien werden womöglich eingeladen, der Aufnahme beizuwohnen. Tun sie es nicht, so erhalten sie vor der Hauptverhandlung eine Abschrift des Protokolls.

3. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.

Art. 118⁴ Vorladungen

1. Der Bezirksrichter oder der Präsident setzt Ort, Tag und Stunde der Hauptverhandlung fest. Er benachrichtigt davon die Parteien und ihre Vertreter.

2. Er erlässt die Vorladungen.

3. Diese sind in der Regel spätestens zehn Tage vor der Hauptverhandlung zuzustellen.

4. Der Bezirksrichter oder der Präsident stellt den Parteien seine Beweisverfügung zu.

5. Die Vorladung nennt die Zusammensetzung des Gerichts.

Art. 119 Akten

Vom Tag der Vorladung an liegen die Akten beim Gericht zur Einsicht der Parteien auf.

Art. 120 Befugnisse des Präsidenten

Solange ein Prozess vor einem Gericht hängig ist, hat dessen Leitung der Präsident des Gerichts; er trifft alle Massnahmen, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallen.

Art. 121⁴

Aufgehoben.

2. Kapitel: Die Hauptverhandlung**Art. 122** Zusammensetzung des Gerichts

1. Die Richter haben der ganzen Hauptverhandlung beizuwohnen.
2. Die Hauptverhandlung wird ohne namhafte Unterbrechung durchgeführt.
3. Das Gericht besteht - von ausserordentlichen Umständen abgesehen - während der ganzen Verhandlung aus den gleichen Richtern.
4. Müssen im Verlauf der Verhandlung Richter ersetzt werden, so kann der Beschuldigte die ganze Wiederaufnahme der Verhandlung verlangen. Doch bleibt das Verfahren über die Vorfragen davon unberührt, sofern nicht neue Tatsachen eingetreten sind.
5. Das gleiche Recht hat der Beschuldigte auch bei Vertagung.
6. Den gleichen Entscheid kann das Gericht von Amtes wegen treffen.

Art. 123⁴ Aufgabe des Präsidenten

1. Der Bezirksrichter oder der Präsident ist befugt, von sich aus oder auf Antrag alles anzuordnen, was der Ermittlung der Wahrheit dienen kann.
2. Er leitet die Verhandlungen.
3. Er handhabt die Sitzungspolizei.
4. Er kann Personen, die sich ungebührlich aufführen oder seinen Weisungen nicht Folge leisten, aus der Sitzung weisen lassen. Er kann auf der Stelle Haft bis zu 48 Stunden oder Busse bis zu 500 Franken aussprechen. Seine Entscheide unterliegen nicht der Beschwerde, ausgenommen die Haft- oder Bussenentscheide (Art. 194^{ter}).
5. Die Verhandlung findet nach seiner Anordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, wenn die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder ein anderes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies verlangen.

Art. 124⁴ Anwesenheit der Parteien Anwesenheit des Angeklagten

1. Der Angeklagte hat der Hauptverhandlung beizuwohnen.
2. Der Angeklagte kann, aus höheren Gründen und auf sein Gesuch hin, durch den Gerichtspräsidenten von der Pflicht der Hauptverhandlung beizuwohnen entbunden werden. In diesem Fall besteht keine Säumnis.
3. Im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten wird nach dem Abwesenheitsverfahren vorgegangen.
4. War der Angeklagte ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert, so kann er innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses beim urteilenden Gericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Bestimmungen über die Wiederherstellung einer Frist sind anwendbar.

Art. 125⁴ Anwesenheit des Staatsanwalts und des Verteidigers

1. Bleiben der Staatsanwalt oder der Verteidiger aus, so vertagt das Gericht die Verhandlung, wenn deren Anwesenheit erforderlich ist.
2. In der Regel können die Verhandlungen nur einmal vertagt werden.

Art. 126⁸ Anwesenheit der Zivilpartei

1. Bei Amtsdelikten braucht die Zivilpartei an der Verhandlung nicht teilzunehmen, wenn sie nicht als Zeuge zu erscheinen hat. Erscheint sie in diesem Fall nicht, so gilt sie als säumiger Zeuge.
2. Der Kläger hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen, es sei denn, der Präsident habe ihn davon befreit. Eine zweite Säumnis kommt dem Rückzug der Klage gleich.
3. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.

Art. 127^{4,7} Eröffnung der Hauptverhandlung

1. Der Präsident eröffnet die Hauptverhandlung.
2. Nach dem Aufruf des Handels stellt er fest, ob die Personen, die an der Hauptverhandlung teilzunehmen haben, anwesend sind. Gegebenenfalls befragt er das Gericht über die Folgen ihres Ausbleibens.
3. Er prüft sodann die Identität des Angeklagten.
4. Darauf lässt er vom Gerichtsschreiber den Zulassungs- oder Überweisungsbeschluss verlesen. Dies darf unter keinen Umständen in Gegenwart der Zeugen geschehen. Die Parteien können auf das Verlesen des Überweisungsbeschlusses verzichten.

Art. 128⁴ Vorfragen

1. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für die Geltendmachung des öffentlichen Strafanspruchs vorliegen.
2. Die Parteien werden zur Erklärung aufgefordert, ob sie Einreden erheben, wie Verjährung, abgeurteilte Sache oder

- andere Vorfragen, wie Beanstandungen über die Zuständigkeit oder die Zusammensetzung des Gerichts, Beweisergänzungsanträge oder Verlagen der Verhandlung.
3. Vorbehalten bleibt das Recht der Parteien, bis zum Schluss der Hauptverhandlung die Einreden der abgeurteilten Sache und der Verjährung sowie die erst im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung auftretenden Mängel des Verfahrens als Zwischenfragen geltend zu machen.
 4. Der Entscheid über die Vorfragen wird in laufender Sitzung bekanntgegeben. Gegen den Zwischenentscheid, der den Handel vorfrageweise erledigt, ist Berufung möglich. In allen anderen Fällen kann er nur gleichzeitig mit dem Haupturteil weitergezogen werden.

Art. 129⁸ Einvernahme der Parteien

1. Nach Erledigung der Vorfragen befragt der Präsident den Kläger und den Anzeiger.
2. Dann fragt er den Angeklagten, was er auf die Anklage zu sagen habe.
3. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten betreffend den Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer einer Straftat bleiben vorbehalten.

Art. 130^{8,14} Einvernahme der Zeugen und der Sachverständigen

1. Die Zeugen werden in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge, die auf Begehren des Angeklagten vorgeladenen in der Regel zuletzt verhört.
2. Die Sachverständigen geben ihren Befund und ihr Gutachten mündlich ab. Sie dürfen ihre schriftlichen Berichte benutzen.
Das Gericht kann den Angeklagten aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, wenn zu befürchten ist, dass die Abgabe eines Gutachtens über den geistigen oder körperlichen Zustand in Gegenwart des Angeklagten seine Gesundheit schädigen würde.
3. Erinnert sich ein Zeuge nicht mehr genau an eine Wahrnehmung, über die er früher berichtet hat, oder besteht ein Widerspruch mit seiner früheren Aussage, so darf diese insoweit vorgelesen werden.
4. Bestehen zwischen den Erklärungen oder Aussagen erhebliche Widersprüche, so können neue Einvernahmen oder Gegenüberstellungen erfolgen.
5. Kein Zeuge darf sich ohne Zustimmung des Gerichts entfernen.
Nach seiner Einvernahme kann er der Hauptverhandlung beiwohnen.
6. Die Sachverständigen können der Hauptverhandlung beiwohnen. Sie werden in der Regel nach den Zeugen und wie diese einvernommen.
7. Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.

Art. 130a^{7,10}

Aufgehoben

Art. 131 Fragen der Richter und der Parteien

1. Die Richter und die Parteien haben das Recht, an die Zeugen und Sachverständigen durch den Präsidenten weitere Fragen stellen zu lassen, die zur Abklärung des Sachverhalts dienen können. Der Präsident kann ihnen gestatten, die Fragen selber zu stellen.
2. Gleicherweise können auch dem Angeklagten Fragen gestellt werden.
3. Ist die Zulässigkeit einer Frage bestritten, so entscheidet das Gericht.

Art. 132⁴ Verlesen von Beweisurkunden und Protokollen

1. Urkunden und Augenscheinprotokolle werden verlesen. Die Parteien können darauf verzichten.
2. Kann ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Angeklagter in der Hauptverhandlung aus einem zwingenden Grund nicht vernommen werden, so darf seine Aussage verlesen werden.
3. Ferner kann in der Hauptverhandlung die von einem Zeugen in der Untersuchung gemachte Aussage verlesen werden, wenn der Präsident oder die Parteien vor oder während der Verhandlung auf ein neues Verhör dieses Zeugen verzichtet haben.

Art. 133 Protokoll der Hauptverhandlung

1. Die Erklärungen der Parteien und die Zeugenaussagen nimmt der Gerichtsschreiber zusammengefasst zu Protokoll.
Sind sie schon aufgenommen, so genügt ein Hinweis auf das Protokoll der Untersuchung.
2. Der Präsident kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei einen Sachverhalt, eine Erklärung oder eine Aussage ausführlich wiedergeben lassen, dies besonders wenn ein Zeuge seine Aussage abändert oder ergänzt. Der Betreffende hat die Erklärung oder Aussage im Protokoll neu zu unterzeichnen.
3. Auf Verlangen einer Partei ist das Protokoll einer Erklärung oder Aussage zu verlesen.
4. Das Protokoll enthält die von den Parteien gestellten Anträge.

Art. 134⁴ Ergänzung der Untersuchung

1. Erweist sich eine Ergänzung der Untersuchung als notwendig, so kann das Gericht von Amtes wegen oder auf

Antrag der Parteien die Hauptverhandlung unterbrechen oder vertagen. In diesem Fall, und wenn es hierzu nicht in der Lage ist, kann es den Handel an den Untersuchungsrichter zurückweisen.

2. Es bestimmt das weitere Vorgehen.
3. In jedem Fall sind die Parteien berechtigt, neuen Beweisaufnahmen beizuwohnen.

Art. 135^{4,7} Änderung der Anklage

1. Das Gericht ist durch die Qualifikation der Straftat im Zulassungsbeschluss oder Überweisungsbeschluss nicht gebunden. Ergibt sich im Verlauf der Verhandlung, dass der Angeklagte eine strafbare Handlung begangen hat, die in der Anklage nicht berücksichtigt wurde, oder stellt die Tat eine andere strafbare Handlung dar, oder ist sie mit einer schwereren Strafe bedroht, als die Anklage angenommen hat, dann werden dem Angeklagten die neuen Anklagen vom Präsidenten ausdrücklich angezeigt.

Das Protokoll erwähnt diese Anzeige, welche als Abänderung der Anklage gilt.

2. Wird die Anklage im Verlauf der Verhandlung erweitert oder berichtigt, so muss der Angeklagte Gelegenheit erhalten, seine Verteidigung neu vorzubereiten. Erachtet das Gericht nach Anhörung der Parteien es als notwendig, so kann es die Verhandlung vertagen, um die Untersuchung zu ergänzen (Art. 58). In der Regel ist über alles, was Gegenstand der Anklage bildet, in einem einzigen Urteil zu befinden.

3. Das Gericht leitet die Akten an das höhere Gericht, wenn durch die Änderung der Anklage dieses zuständig wird. Wird dagegen infolge solcher Änderung eine untere Instanz zuständig, so hat das Gericht, vor dem der Handel hängig ist, den Prozess zu erledigen.

Art. 136 Parteivorträge

1. Nach Abschluss der Beweiserhebungen erteilt der Präsident dem Staatsanwalt das Wort zu seinem Bericht und Antrag. Diese erfolgen deutsch im deutschen und französisch im welschen Kantonsteil.

Vor Kantonsgericht ist der Bericht und Antrag des Staatsanwaltes deutsch oder französisch.

2. Dann hat die Zivilpartei das Wort.

3. Hierauf folgt die Verteidigung.

4. Jede Partei hat das Recht zu einem zweiten Vortrag.

Treten für verschiedene Angeklagte mehrere Verteidiger auf, so kann ihnen der Präsident einen zweiten Vortrag gestatten, auch wenn der Staatsanwalt und der Geschädigte auf einen solchen verzichtet haben.

5. Der Angeklagte hat immer zuletzt das Wort.

6. Je nachdem kann der Präsident die Dauer der Vorträge beschränken.

Art. 137 Erklärung des Angeklagten

Nach den Parteivorträgen fragt der Präsident den Angeklagten, ob er selber zu seiner Verteidigung noch etwas anzubringen habe.

Art. 138 Schluss

Alsdann erklärt der Präsident die Hauptverhandlung als geschlossen. Es erfolgt die geheime Urteilsberatung und Aburteilung.

3. Kapitel: Das Urteil

Art. 139⁷ Grundsätzliche Bestimmungen

1. Das Gericht hat nur die Taten zu beurteilen, auf die sich die Anklage bezieht.

2. Es darf dabei nur auf die aus den Akten und in der Hauptverhandlung gewonnene Überzeugung abstellen.

3. Die Beweise würdigt das Gericht nach freiem Ermessen.

4. Jedes Mitglied des Gerichts hat sich auszusprechen:

a) über jede dem Angeklagten zur Last gelegte Tat und deren rechtliche Qualifikation;

b) über die Schuld des Angeklagten;

c) über die zu verhängende Strafe;

d) gegebenenfalls über die Anträge der Zivilpartei.

5. Der Präsident spricht sich als letzter aus.

6. Das Urteil wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Das Gericht kann auf die öffentliche Klage unter den in Artikel 46*bis* festgelegten Bedingungen verzichten.

Art. 140⁷ Inhalt des Urteils

1. Das Urteil soll anführen:

a) Ort und Datum der Hauptverhandlung;

b) die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, des Staatsanwalts, des Angeklagten und seines Verteidigers, der Zivilpartei und ihres Anwalts;

c) die in der Anklage bezeichnete strafbare Handlung;

d) eine kurze Darstellung des Tatbestandes;

e) die Begründung, das heisst:

1. bei der Verurteilung: die vom Gericht festgestellten Merkmale der strafbaren Handlung, die Gründe der Strafzumessung oder anderer Massnahmen, sowie die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

2. beim Freispruch: die Feststellung, dass die Tat nicht erwiesen oder nicht strafbar ist, oder dass nicht feststeht, dass der Angeklagte der Täter ist;

3. bei Verzicht auf die öffentliche Klage: die Feststellung, dass einer der in Artikel 46*bis* Ziffer 1 enthaltenen Umstände vorliegt;

f) gegebenenfalls den begründeten Entscheid über die Anträge der Zivilpartei;

g) den begründeten Entscheid über die Kosten;

h) den Urteilspruch.

2. Bei Vermögensdelikten ist die Rückerstattung der Gegenstände oder Vermögenswerte, die sich im Besitz des Angeklagten befinden, selbst dann zu verfügen, wenn sich der Geschädigte nicht als Zivilpartei gestellt hat.
3. Das Urteil muss vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet sein.

Art. 141^{4,11} Entschädigung an den freigesprochenen Angeklagten

1. Im Falle eines Freispruchs spricht das endgültig urteilende Gericht dem Angeklagten, der dies verlangt, eine Entschädigung zu.
Wenn es die Billigkeit erfordert, wird eine Entschädigung ebenfalls demjenigen zugesprochen, der lediglich zu einer Geldstrafe, zu einer Busse oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Dauer geringer ist als die ausgestandene Untersuchungshaft, verurteilt wurde.
2. Die Bestimmungen über die Zusprechung einer Entschädigung bei einem Einstellungsentscheid sind anwendbar.

Art. 142^{4,7} Zustellung des Dispositivs und des Urteils

1. Der Präsident eröffnet den Urteilspruch in öffentlicher Verhandlung. Erfordern die Urteilsberatungen jedoch längere Zeit oder können diese aus Gründen des Geschäftsverzeichnisses nicht unverzüglich erfolgen, so können diese bis höchstens fünf Tage nach Abschluss der Verhandlungen verschoben werden. Der Präsident informiert die Parteien und gibt ihnen den Tag und die Stunde der Urteileröffnung bekannt.
Im Einverständnis der Parteien kann ihnen das Dispositiv schriftlich und in derselben Frist zugestellt werden.
Auf Gesuch hin kann jede sich über ein berechtigtes Interesse ausweisende Person gemäss den vom Richter festgelegten Modalitäten Kenntnis vom Urteilsdispositiv erhalten. Der Letztgenannte hat sich vorgängig zu vergewissern, dass die Parteien das Dispositiv erhalten haben oder dass dieses durch Veröffentlichung mitgeteilt wurde.
2. Innert Monatsfrist, nachdem es gefällt ist, wird das Urteil den Parteien mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Die Rechtsmittelfristen laufen vom Tag dieser Zustellung.
3. Das Urteil, welches den Freispruch ausspricht, wird ausserdem der gerichtlichen Polizei zugestellt.

4. Teil: Besondere Prozessverfahren

1. Kapitel: Der Strafbefehl

Art. 143^{1,4,7,11} Der Strafbefehl

1. Der Untersuchungsrichter kann bei den von ihm untersuchten und beurteilten Straftaten und Vergehen einen Strafbefehl erlassen, wenn der Tatbestand insbesondere durch das Geständnis des Angeschuldigten oder durch die Feststellung eines vereidigten Beamten hinreichend erwiesen ist, und wenn der Untersuchungsrichter eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens 10'000 Franken oder eine Busse als angemessen erachtet.
Die Geldstrafe oder die Busse kann mit einer Freiheitsstrafe verbunden werden.
Der Untersuchungsrichter kann ebenfalls eine Massnahme im Sinne der Artikel 66 bis 73 StGB aussprechen.
2. Der Untersuchungsrichter tritt auf zivilrechtliche Ansprüche nur ein, wenn der Fall einfach ist und der Streitwert 10 000 Franken nicht erreicht.
3. Im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei kann der Untersuchungsrichter auch einen Strafbefehl bezüglich Straftaten erlassen, für die der Bezirksrichter zuständig ist.

Art. 144⁴ Inhalt

Der Strafbefehl enthält:

- a) die Bezeichnung des Richters, der ihn erlassen hat;
- b) den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort des Beschuldigten;
- c) eine kurze Darstellung der ihm zur Last gelegten Tat;
- d) die angewendeten Strafbestimmungen;
- e) die ausgesprochene Strafe, die Nebenstrafen und die Massnahmen;
- f) gegebenenfalls die zugesprochene Zivilentschädigung;
- g) die Kostenfolge und der Kostenbetrag;
- h) die Mitteilung, dass der Staatsanwalt, der Beschuldigte, der Kläger und die Zivilpartei den Strafbefehl anfechten können;
- i) das Datum und die Unterschrift des Richters.

Art. 145⁷ Bekanntmachung

1. Der Strafbefehl wird den einspracheberechtigten Parteien in der in Artikel 18 vorgesehenen Form zugestellt.
2. Auf Gesuch hin kann jede sich über ein rechtmässiges Interesse ausweisende Person gemäss den vom Richter festgelegten Modalitäten Kenntnis vom Dispositiv des Strafbefehls erhalten.

Art. 146^{1,4,7} Anfechtung

1. Die Partei, die den Strafbefehl anfecht, hat dies innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Richter zu erklären, der ihn erlassen hat.
Die Einsprache kann bis zum Abschluss der erstinstanzlichen Verhandlungen zurückgezogen werden, sofern die Anklage keine anderen als die im Strafbefehl enthaltenen Tatsachen enthält. Dieser wird damit endgültig und

- vollstreckbar. Ein Entscheid regelt die Kostenfolge.
2. Die Zivilpartei kann den Strafbefehl nur im Zivilpunkt anfechten.
 3. Der Strafbefehl fällt insoweit dahin, als er im Straf- oder Zivilpunkt angefochten wird; der Handel wird im ordentlichen Verfahren weiterverfolgt. Wenn die Einsprache nur den Zivilpunkt betrifft, so sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung anwendbar; jedenfalls sind die Parteien vom vorgängigen Vermittlungsversuch befreit.
 4. Der angefochtene Strafbefehl kann als Überweisungsbeschluss dienen.
 5. Die Einsprache gegen einen Strafbefehl, der gegen einen Abwesenden erlassen wurde, richtet sich nach den Bestimmungen über die Erhebung (Art. 164).

Art. 147 Vollstreckung

Wird der Strafbefehl nicht angefochten, so wird er wie ein Urteil vollstreckt.

2. Kapitel: Verfahren gegen Jugendliche**Art. 148** Abweichung von der StPO

Das Verfahren für die von Kindern oder Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen richtet sich in Abweichung von den Bestimmungen der StPO nach den Vorschriften dieses Kapitels.

Art. 149⁴ Untersuchung

1. Grundsätzlich ist die gegen einen angeschuldigten Minderjährigen geführte Untersuchung geheim; im Übrigen und gegenüber seinen gesetzlichen und gewählten Vertretern spielt sie sich entsprechend den Artikeln 53 bis 58 dieses Gesetzes ab.
2. Die Untersuchung bezweckt die Feststellung des Tatbestandes, die Aufdeckung der Beweggründe, die sie veranlasst haben, und die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder des Jugendlichen, wie Gesundheitszustand, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Erziehung sowie Umgebung in der es aufgewachsen ist.
3. Um in die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten einen genauen Einblick zu gewinnen, kann der Richter an die Verwaltungsbehörden, besonders Vormundschafts- und Schulbehörden, gelangen und die besonderen kantonalen Dienststellen in Anspruch nehmen.
4. Im Übrigen wird die Untersuchung gemäss den Artikeln 83 und 90 StGB durchgeführt.

Art. 150^{4,12} Staatsanwaltschaft

1. Im Jugendstrafverfahren greift die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen in jenen Fällen ein, wo die Anwendung von Artikel 25 Absatz 2 JStG in Betracht gezogen wird.
2. In allen anderen Fällen kann die Staatsanwaltschaft eingreifen, wenn sie es für notwendig erachtet oder wenn der Jugendrichter oder das Jugendgericht sie dazu angeht.
3. Greift die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren ein, so erhält sie Parteistellung.
4. Der Jugendrichter übermittelt der Staatsanwaltschaft die Entscheide zur Eröffnung der Untersuchung, welche von Amtes wegen weitergeführt werden.

Art. 151 Zustellungen

Jede Zustellung an einen Minderjährigen geht gleichzeitig auch an seinen gesetzlichen Vertreter. Diesem stehen alle Rechte zu, die das vorliegende Gesetz dem Beschuldigten einräumt.

Art. 152 Verhaftung

Der Vollzug der Vorführungs- und Haftbefehle erfolgt in der Regel durch Polizeibeamte in Zivil.

Art. 153¹² Untersuchungshaft

1. Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet, wenn das angestrebte Ziel anders erreicht werden kann, namentlich durch vorsorgliche Schutzmassnahmen, Hinterlegung einer Sicherheit, die vorläufige Einziehung von Schriftstücken, Hausarrest, Mitteilungsverbot, Beschlagnahme von Kommunikationsgeräten oder durch die Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden.
2. Der Entscheid wird schriftlich begründet.
3. Der beschuldigte Jugendliche wird innert 48 Stunden seit seiner Verhaftung durch die Polizei vom Jugendrichter angehört.
4. Während der Untersuchungshaft wird der Jugendliche von den Erwachsenen getrennt. Eine angemessene Betreuung wird ihm zugesichert.
5. Im Rahmen des Möglichen und je nach Dauer seines Aufenthaltes kann der Jugendliche auf seinen Antrag hin eine Beschäftigung ausüben.
6. Die Freiheit des Jugendlichen wird nicht mehr als notwendig eingeschränkt. Der Jugendliche wird in Freiheit entlassen, sobald die Gründe der Untersuchungshaft wegfallen.

Art. 153bis¹² Verteidigung

1. Während des Untersuchungs- und des Urteilsverfahrens haben der Jugendliche und seine gesetzlichen Vertreter jederzeit das Recht, einen Verteidiger zu bestellen.
2. In den von Artikel 49 vorgesehenen Fällen dieses Gesetzes und in den von Artikel 40 JStG vorgesehenen Fällen muss der angeschuldigte Jugendliche von einem Verteidiger verbeiständet werden.
3. Der amtliche Verteidiger kann vom Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern bezeichnet werden; wird keiner bezeichnet, wird er durch den Jugendrichter bestimmt.

Art. 154 Trennung der Händel

In der Regel ist das Verfahren, in das Kinder oder Jugendliche mit Erwachsenen verstrickt sind, getrennt durchzuführen.

Art. 155 Stellung des Geschädigten

1. Der Geschädigte nimmt am Verfahren nicht teil.
2. Sofern die zivilrechtlichen Ansprüche eine besondere Instruktion verlangen, kann sich der Geschädigte nicht als Zivilpartei stellen.

Art. 156¹² Hauptverhandlung

1. Grundsätzlich findet die Schlussverhandlung vor dem Jugendrichter bzw. vor dem Jugendgericht statt. Der Jugendliche hat persönlich zu erscheinen, ausser er werde auf sein Gesuch hin davon entbunden. Die Urteilsbehörde kann jederzeit anordnen, dass sich der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter ganz oder teilweise von der Hauptverhandlung zurückziehen.
Sind die während der Untersuchung erhobenen Beweise genügend und ist die Angelegenheit nicht besonders schwerwiegend, kann der Jugendrichter einen Strafbefehl erlassen.
2. Die Hauptverhandlung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
Hingegen ist die Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter oder dem Jugendgericht öffentlich:

- a) wenn der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen, oder
- b) wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Art. 156bis¹² Ausstand

Nebst den ordentlichen Ausstandsgründen können der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Hauptverhandlung und ohne Angabe von Gründen den Ausstand des Jugendrichters als Einzelrichter oder als Mitglied des Jugendgerichts verlangen,

- a) wenn dieser die Untersuchungshaft, die stationäre Beobachtung oder die vorsorgliche Unterbringung angeordnet hat, oder
- b) wenn einer seiner Verfahrensentscheide Gegenstand einer Beschwerde bildete.

Art. 157¹ Unentgeltlichkeit des Verfahrens

Das Verfahren ist unentgeltlich. Die Prozessakten sind nicht stempelpflichtig. Indessen kann der Richter, falls es die Umstände rechtfertigen, die Kosten ganz oder teilweise dem Minderjährigen oder seinen Eltern auferlegen.

Art. 158 Säumnis

Das Verfahren gegen Abwesende ist im Strafprozess gegen Kinder und Jugendliche nicht anwendbar.

3. Kapitel: Verfahren gegen Abwesende

Art. 159 Untersuchung

1. Hat der Beschuldigte keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt, oder ist er flüchtig, so wird ihm die Vorladung öffentlich angezeigt.
2. Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich innert einer bestimmten Frist vor dem Richter zu stellen. Der Gegenstand der Anschuldigung wird in der Vorladung erwähnt. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch in seiner Abwesenheit verfahren wird.
3. Doch hat die Untersuchung auch in Abwesenheit des Beschuldigten so umfassend wie möglich zu sein.

Art. 160⁴ Hauptverhandlung

1. Die Vorladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung wird im Amtsblatt zweimal veröffentlicht. Der Staatsanwalt, der Verteidiger, der Kläger und die Zivilpartei werden gemäss Artikel 118 vorgeladen.
2. Erscheint der Angeklagte nicht, so kann der zuständige Richter die Prozessakten verlesen lassen. Die anwesenden Parteien werden angehört. Das Urteil wird auf Grund der Akten und der mündlichen Vorträge gefällt.
3. Doch kann der Bezirksrichter oder der Präsident des Gerichts auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen sowie andere Beweiserhebungen anordnen.

Art. 161 Urteil

1. Das Gericht kann den Angeklagten verurteilen, ihn freisprechen oder das Urteil aussetzen, bis er verhaftet ist oder sich stellt.
2. Es kann über die Begehren der Zivilpartei entscheiden oder sie auf den Zivilweg verweisen.

Art. 162 Zustellung des Urteils

Das Urteil wird den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, wie gewöhnlich, dem Abwesenden durch Veröffentlichung des Dispositivs im Amtsblatt angezeigt.

Art. 163 Rechtsmittel

1. Den Parteien, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, stehen gegen das Urteil die gewöhnlichen Rechtsmittel zu.
2. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Vorschriften dieses Kapitels über das Säumnisverfahren vor erster Instanz.

Art. 164^{4,7} Erhebung

1. Wird der im Abwesenheitsverfahren zu einer Strafe, zu Kosten oder zu einer Entschädigung Verurteilte ergriffen oder stellt er sich selbst, so wird ihm das Säumnisurteil zugestellt.
2. Der Verurteilte kann beim urteilenden Gericht innert 30 Tagen seit Zustellung des Säumnisurteils das Begehren stellen, sich von diesem zu erheben. Das Begehren ist schriftlich einzureichen.
3. Ist die Strafe verjährt, so wird die Erhebung nicht mehr bewilligt.
4. Das Gericht hebt ohne Verhandlung das Säumnisurteil auf, nachdem es gegebenenfalls die Untersuchungshandlungen betreffend die Säumnisvoraussetzungen angeordnet hat.
5. Es folgt eine neue Untersuchung mit neuem Urteil im ordentlichen Verfahren. Die Untersuchungsakten behalten ihre Gültigkeit im Prozessverfahren. Insofern dies möglich ist, kann der Angeklagte jedoch verlangen, dass die in seiner Abwesenheit oder in Abwesenheit seines Vertreters berücksichtigten Beweise erneut erhoben werden.
6. Das neue Urteil befindet auch über die Kosten des Säumnisverfahrens.
7. Der Entscheid, durch den das Gericht das Erhebungsgesuch abweist, kann durch Beschwerde angefochten werden.
8. Wenn der Verurteilte nicht innert gesetzlicher Frist die Erhebung von der Säumnis verlangt oder Berufung einlegt (Art. 176, Ziff. 3), wird das Säumnisurteil vollstreckbar.
9. Die Erhebung wird nur einmal gewährt, es sei denn, der Säumige vermöge darzutun, dass er ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war.

Art. 165 Wirkungen des Säumnisurteils für die Zivilpartei

1. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wird das Säumnisurteil im Zivilpunkt vollstreckbar.
2. Die Zivilpartei kann im Urteil verhalten werden, auf die Dauer von längstens fünf Jahren für die Rückerstattung der Entschädigung und der Gegenstände, die ihr zugesprochen wurden, Sicherheit zu leisten.

5. Teil: Rechtsmittel**1. Kapitel: Beschwerde****Art. 166^{4,7}** Gegenstand

Die Beschwerde ist zulässig in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen gegen Entscheidungen und Massnahmen des Untersuchungsrichters, des Bezirksrichters, des Kreisgerichtes oder seines Präsidenten und des Jugendrichters oder des Jugendgerichtes, ebenso bei formeller oder materieller Rechtsverweigerung.

Art. 167^{4,13} Zuständigkeit

1. Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht. Ausgenommen Entscheide betreffend die Untersuchungshaft, für welche die Strafkammer zuständig ist, kann dieses über Beschwerden mittels Einzelrichter entscheiden.
2. Die Mitglieder der Beschwerdeinstanz haben sich im Berufungsverfahren des gleichen Handels in den Ausstand zu begeben.

Art. 168⁴ Legitimation

Beschwerde führen können die Parteien sowie jedermann, der durch eine Massnahme oder Entscheidung in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt wird oder sich über Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zu beklagen hat.

Art. 169⁷ Form und Frist

1. Innert zehn Tagen, nachdem der Beschwerdeführer oder sein Vertreter von der angefochtenen Entscheidung oder Massnahme Kenntnis erhalten hat, ist die Beschwerde schriftlich und in doppelter Ausfertigung beim Kantonsgericht einzureichen. Sie muss begründet sein.
2. Befindet sich der Beschwerdeführer in Haft, so genügt es, wenn er die Beschwerde innert zehn Tagen bei der Gefängnisverwaltung abgibt. Diese vermerkt auf der Beschwerdeschrift das Datum der Abgabe und übermittelt diese unverzüglich dem Kantonsgericht.
3. Bei Rechtsverzögerung oder formeller Rechtsverweigerung ist die Beschwerde so lange zulässig, als der Beschwerdeführer daran ein rechtliches geschütztes Interesse hat.

Art. 170¹³ Wirkung

1. Die Beschwerde hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Massnahme nicht, sofern es das Gesetz oder ein Entscheid der Beschwerdeinstanz nicht ausdrücklich anders verfügt.
2. Letztere ist befugt, alle vorsorglichen Massnahmen zu treffen, die sie für angezeigt erachtet.

Art. 171^{7,13} Erhebungen

1. Ist die Beschwerde nicht unzulässig oder erscheint sie nicht zum vornherein als ungerechtfertigt, so wird sie der Behörde, die sie betrifft, zur Vernehmlassung innert bestimmter Frist zugestellt. Die Beschwerdeinstanz benachrichtigt die Parteien, macht die Erhebungen und ersucht um die Stellungnahmen, die sie für zweckmässig erachtet.
2. Ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so sendet sie die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer mit kurzer Begründung und der Mitteilung wieder zu, dass er, falls er sich damit nicht abfindet, die Beschwerde innert fünf Tagen erneut bei ihr einzureichen hat, um im gewöhnlichen Verfahren darüber zu entscheiden.

Art. 172^{4,10,13} Entscheid

1. Die Beschwerdeinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Wenn es sich jedoch um eine Untersuchungshaft, um eine Versetzung in Einzelhaft oder um die Verlängerung einer dieser Massnahmen handelt, hört sie den Angeschuldigten auf dessen Gesuch hin an; dieser sowie der Staatsanwalt oder der Kläger können alsdann unter Ausschluss der Öffentlichkeit intervenieren. Auf Gesuch des Betroffenen kann dieses kontradiktorische Verfahren analog auch bei einer anderen Untersuchungshandlung, die einen Eingriff in ein Recht mit zivilrechtlichem Charakter bewirkt, angewandt werden.
2. Ist die Beschwerde begründet, ordnet die Beschwerdeinstanz die nötigen Massnahmen an.
3. Der über die Hauptfrage urteilende Richter ist durch den Entscheid der Strafkammer nicht gebunden.

Art. 173^{4,7,8,13} Zustellung

1. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer, der unteren Instanz, dem Staatsanwalt und den um Stellungnahme ersuchten Parteien mitgeteilt; Mitteilung an die anderen Parteien erfolgt.
2. Er ist endgültig.
3. Aufgehoben

Art. 174^{7,13} Kosten

1. Im Beschwerdeentscheid befindet die Beschwerdeinstanz auch über die Kosten.
2. Aufgehoben.

Art. 175⁴ Sanktionen

Gegen den Beschwerdeführer oder dessen Anwalt, der missbräuchlich oder bösgläubig eine Beschwerde einreicht, kann ein Verweis oder Busse bis zu 1000 Franken ausgesprochen werden.

2. Kapitel: Berufung**1. Berufung gegen Entscheide der Strafgerichte****Art. 176^{4,7,13}** Zuständigkeit

1. Die Berufung ans Kantonsgericht ist gegen Einstellungsverfügungen sowie gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksrichters und des Kreisgerichtes zulässig.
2. Gegen die vom Jugendrichter in erster Instanz gefällten Urteile ist die Berufung an das Jugendgericht zulässig. Die Berufung ans Kantonsgericht ist gegen erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichtes zulässig.
3. Gegen ein Säumnisurteil kann Berufung eingelegt werden. Das Recht des Verurteilten, sich von einem Säumnisurteil zu erheben (Art. 164) bleibt vorbehalten. Vom Verurteilten, welcher Berufung einlegt, wird angenommen, dass er auf das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens verzichtet.
4. Ein Kantonsrichter kann bei folgenden Berufungen allein entscheiden:

a) gegen Einstellungsverfügungen;

b) gegen erstinstanzliche Urteile des Bezirksrichters, die als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe zum Inhalt haben, sofern eine vorausgehende bedingt erlassene Strafe nicht widerrufen wird.

In den anderen Fällen ist für die Berufung eine Kammer des Kantonsgerichts zuständig.

Art. 177 Begründung

Durch Berufung anfechtbar sind alle Mängel der Untersuchung, der Verhandlung und des Urteils erster Instanz.

Art. 178⁴ Legitimation

Berufung erklären kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen der Staatsanwalt und wer als Partei vor erster Instanz am Verfahren teilgenommen hat.

Art. 179⁴ Berufung der Zivilpartei

1. Für die von Amtes wegen verfolgten Straftaten kann die Zivilpartei im Strafpunkt nur bei Freispruch und bei Befreiung von einem Anklagepunkt, für den sie sich als Zivilpartei stellte, Berufung einlegen. Sie kann sich jedoch der Berufung des Staatsanwaltes anschliessen.
2. Für die auf Antrag verfolgten Straftaten kann der Kläger auch im Falle einer Verurteilung Berufung einlegen.

Art. 180 Verbindung von Zivil- und Strafpunkt

Erfolgt Berufung im Strafpunkt, so kann auch der Entscheid über die zivilrechtlichen Anträge durch Berufung oder Anschlussberufung angefochten werden.

Art. 181 Berufung im Zivilpunkt

1. Betrifft die Berufung nur den Zivilpunkt und die Kosten, so läuft das weitere Verfahren vor den Zivilgerichten nach Zivilprozessordnung.
2. Gestattet der Streitwert die Berufung nicht, so erfolgt das weitere Verfahren gemäss den Vorschriften des Artikels 286 ZPO über die Nichtigkeitsklage und in der dort vorgesehenen Frist.

Art. 182⁴ Berufung im Kostenpunkt

Richtet sich die Berufung bloss gegen die Verurteilung zu den Kosten oder zur Parteientschädigung, so entscheidet die Berufungsinstanz nach den Vorschriften über die Beschwerde.

Art. 183⁴ Berufung betreffend die vom Angeklagten geforderte Entschädigung

1. Der Angeklagte kann das Urteil einer untern Instanz durch Berufung anfechten auch in Bezug auf die vom Staat verlangte Entschädigung und deren Betrag.
2. Aufgehoben.
3. Der zuständige Richter ist der Strafrichter.

Art. 184 Verweisung auf den Zivilweg

Der Entscheid des Richters, durch den die Zivilpartei auf den Zivilweg verwiesen wird, ist nicht berufungsfähig.

Art. 185⁷ Form und Inhalt der Berufungserklärung

1. Die Berufungserklärung ist in drei datierten und unterzeichneten Exemplaren zu hinterlegen.
2. Sie muss sich als Berufungserklärung bezeichnen, muss kurz begründet angeben, inwiefern der Entscheid angefochten wird, und muss die Berufungsanträge enthalten.

Art. 186¹ Berufungsfrist und Ort der Einreichung

Die Berufungserklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Urteils bei jenem Gericht zu hinterlegen, dessen Urteil angefochten wird.

Art. 187 Anschlussberufung

1. Das Gericht, bei dem eine Berufungserklärung eingeht, stellt sie den andern Parteien zu.
2. Jede Partei kann sich innert zehn Tagen der Berufung anschliessen, indem sie beim Gericht ihre Berufungsanträge einreicht.
3. Die Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Berufungserklärung gelten auch für die Anschlussberufung.
4. Die Anträge der Anschlussberufung werden den übrigen Parteien sofort mitgeteilt.
5. Wird die Hauptberufung zurückgezogen oder unzulässig erklärt, so fällt die Anschlussberufung dahin.

Art. 188⁴

Aufgehoben.

Art. 189^{4,7} Wirkung der Berufung

1. Die Berufung hemmt die Vollstreckung des Urteils, im Rahmen der gestellten Begehren, ausgenommen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Untersuchungs- und Sicherungshaft.
2. In der Regel sind einzig die durch die Berufungserklärung (oder durch die Anschlussberufung) angefochtenen Punkte des Entscheids der Überprüfung unterstellt.

Art. 190⁴ Neue Beweisaufnahme

1. Neue Beweisaufnahmen erfolgen im Berufungsverfahren nur:

- a) wenn die Parteien dartun, dass sie seit der Hauptverhandlung neue, für den Tatbestand wesentliche und entscheidende Tatsachen und Beweismittel entdeckt haben;
- b) wenn von Amtes wegen neue und als notwendig erachtete Beweiserhebungen angeordnet werden, während der Hauptverhandlung vom Gericht, sonst von dessen Präsidenten;
- c) in allen Fällen, in denen die vorgeschlagene ergänzende Beweiserhebung in einem Revisionsverfahren zulässig wäre.

2. Die Partei, welche die Hauptberufung ergreift, hat ihre Beweismittel in der Berufungserklärung anzugeben. Dasselbe gilt für die Partei, welche die Anschlussberufung erklärt.
3. Vorbehalten bleibt das Anhörungsrecht der anderen Parteien.
4. Der Präsident der Berufungsinstanz entscheidet über die Beweisanträge unter Vorbehalt der Entscheidung des Gerichts bei der Hauptverhandlung.

Art. 191⁴ Berufungsverhandlung

1. Die Bestimmungen betreffend Hauptverhandlung und Urteil erster Instanz (Art. 122-142) sind auf die Berufungsverhandlung anwendbar, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Der Angeklagte wird einvernommen. Im Übrigen wird das Urteil auf Grund der Akten erster Instanz und allfälliger im Berufungsverfahren erhobener Beweise (Art. 190) gefällt.
3. Die Änderung der Anklage (Art. 135) wird nur im Rahmen des Artikels 193, Ziffer 2, angenommen.
4. Ohne Schriftenwechsel oder Hauptverhandlung kann eine offensichtlich unzulässige Berufung durch einen Entscheid, der den Parteien schriftlich mitgeteilt wird, abgewiesen werden.
5. Ist eine Voraussetzung der Strafklage nicht gegeben, kann ohne Hauptverhandlungen entschieden werden; dies

insbesondere im Falle der Verjährung.

Art. 192^{4,7} Anwesenheit der Parteien

1. Der Angeklagte, der Kläger oder die Zivilpartei, welche eine Berufung eingereicht haben, können sich durch ihren Anwalt vertreten lassen.
2. Erscheint die Berufungspartei nicht und ist sie nicht durch ihren Anwalt vertreten, so gilt die Berufung als zurückgezogen.
Die Berufungspartei, die ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert war, kann beim Präsidenten der Berufungsinstanz das Begehren stellen, die Berufungsverhandlung neu anzusetzen. Die Regeln betreffend die Wiederherstellung einer Frist (Art. 32) sind anwendbar.
3. Die Regeln über die Berufungspartei sind analog auf den Staatsanwalt, der Berufung einreicht, anwendbar.
4. Erscheint der berufungsbeklagte Angeklagte nicht und ist er nicht durch seinen Anwalt vertreten, so sind die Bestimmungen über die Säumnis des Angeklagten bei der Hauptverhandlung anwendbar.
5. Die berufungsbeklagte Zivilpartei braucht an der Berufungsverhandlung nicht teilzunehmen.

Art. 193⁴ Urteil

1. Das Gericht kann das Urteil erster Instanz bestätigen, mildern oder verschärfen.
2. Hat jedoch weder der Staatsanwalt noch die Zivilpartei Haupt- oder Anschlussberufung eingelegt, dann kann das Urteil weder im Straf- noch Zivilpunkt zu Ungunsten des Angeklagten abgeändert werden.
3. Ist ein Verfahrensfehler bei der Untersuchung oder der Hauptverhandlung Berufungsgrund oder wenn es einen solchen feststellt, so kann das zuständige Gericht das Urteil aufheben und den Handel zur Behebung des Fehlers und zur Neuurteilung an die erstinstanzliche Behörde zurückweisen.

2. Berufung gegen administrative Strafsentscheide

Art. 194 Vollstreckbarkeit

Das Urteil, welches das Verfahren beendet, wird mit der Zustellung vollstreckbar.

Art. 194bis⁷

1. Der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes, bzw. an den Jugendrichter, die endgültig entscheiden, unterstehen die Entscheide der kantonalen und kommunalen Behörden über strafbare Handlungen, welche in Anwendung der Artikel 335 bis 345 des StGB sowie der kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung gefällt wurden.
2. Die Berufung gegen die administrativen Strafsentscheide ist geregelt durch die Artikel 177, 182, 185, 189, 191 Ziffern 1, 2, 4 und 5, 192, 193 Ziffer 3 und 194 des vorliegenden Gesetzes.
Ausserdem sind folgende Zusatzbestimmungen anwendbar:

- a) einzig der Verurteilte ist zur Berufung berechtigt;
- b) die Berufungserklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim zuständigen Richter zu hinterlegen;
- c) der zuständige Richter übermittelt der Verwaltung die Berufungserklärung und setzt dieser eine Frist zum Vorlegen der Beschwerdeakten und zum Vorbringen ihrer Bemerkungen, die dem Beschwerdeführer unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme mitgeteilt werden;
- d) er vervollständigt die Untersuchung, wenn ihm dies als nützlich erscheint;
- e) er kann mit dem Einverständnis des Berufungsklägers ohne Verhandlungen entscheiden;
- f) er kann den Entscheid bestätigen oder mildern.

3. Berufung gegen Disziplinarsentscheide

Art. 194ter⁴

1. Der Berufung an das Kreisgericht oder das Jugendgericht, bzw. an das Kantonsgericht, unterstehen die Disziplinarsentscheide, die vom Richter in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erlassen werden.
2. Das Berufungsverfahren gegen administrative Strafsentscheide ist anwendbar.
3. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ausser bei gegenteiligem Entscheid des mit der Berufung befassten Gerichtspräsidenten.

3. Kapitel: Revision

Art. 195^{4,7} Revisionsgründe

1. Die Revision jedes von einem Strafgericht gefällten rechtskräftigen Urteils und jedes rechtskräftigen Strafbefehls, ausser im Bereich der Übertretung von Polizeivorschriften, kann beantragt werden:

- a) wenn über den gleichen Tatbestand zwei miteinander in unvereinbarem Widerspruch stehende Urteile ergangen sind;
- b) wenn eine Partei Tatsachen oder schlüssige Beweismittel anruft, von denen der Richter im ersten Verfahren keine Kenntnis hatte;
- c) wenn durch eine strafbare Handlung, namentlich durch Pflichtvergessenheit des Richters oder falsches Zeugnis, auf das Urteil eingewirkt worden ist;
- d) wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und ihrer Protokolle gutheisst und nur eine Revision die Wiedergutmachung ermöglicht.

2. Die Revision kann für die gleichen Gründe nur einmal beantragt werden.

Art. 196 Legitimation

Um die Revision können nachsuchen:

- a) der Staatsanwalt;
- b) der Verurteilte oder nach seinem Tod die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und sein Ehegatte;
- c) der Geschädigte in Bezug auf den privatrechtlichen Anspruch.

Art. 197 Zuständigkeit

Über das Revisionsgesuch entscheidet das Kantonsgericht.

Art. 198 Form des Gesuchs

1. Das Revisionsgesuch muss schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Kantonsgericht eingereicht werden.
2. Im Gesuch sind die Gründe und Beweismittel anzuführen.
3. Es ist genau anzugeben, in welchem Umfang die Revision verlangt wird.

Art. 199 Frist

Das Revisionsgesuch kann eingereicht werden:

- a) vom Verurteilten jederzeit;
- b) vom Staatsanwalt, solange die Vollstreckungsverjährung nicht eingetreten ist;
- c) von der Zivilpartei innert 30 Tagen, nachdem sie von den Revisionsgründen Kenntnis erhalten hat. Sind jedoch seit der Zustellung des Urteils zehn Jahre verstrichen, so ist ihr Revisionsgesuch nicht mehr zulässig.

Art. 200 Aufschiebende Wirkung

Das Gesuch hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn das Kantonsgericht es verfügt.

Art. 201 Mitteilung an die übrigen Parteien

1. Erscheint das Gesuch nicht zum vorneherein als unbegründet, so teilt es der Präsident des Kantonsgerichts den übrigen Parteien mit und setzt ihnen eine Frist zu schriftlicher Vernehmlassung.
2. Erscheint es zum vorneherein als unzulässig oder unbegründet, so schickt es der Präsident des Kantonsgerichts dem Verfasser mit kurz begründetem Bescheid und der Mitteilung wieder zu, dass er, falls er sich damit nicht abfindet, das Gesuch innert zehn Tagen, neuerdings beim Kantonsgericht einzureichen hat, das im gewöhnlichen Verfahren darüber entscheidet.

Art. 202⁴ Neue Erhebungen

1. Das Kantonsgericht ordnet eine Beweisaufnahme an, wenn der Fall nicht genügend abgeklärt ist.
2. Es kann ein Mitglied des Gerichts oder den Untersuchungsrichter damit betrauen. Die Parteien erhalten Gelegenheit, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Art. 203⁴ Verhandlungen

1. Die Parteien werden zur Verhandlung vorgeladen. Fehlt der Gesuchsteller an der Verhandlung, so gilt die Revision als zurückgezogen.
2. Es steht den anderen Parteien frei, zu erscheinen oder ihre Anträge einzureichen.
3. Das Gericht entscheidet aufgrund der Akten.

Art. 204 Urteil

1. Ist das Revisionsgesuch begründet, so hebt das Kantonsgericht das Urteil auf und verweist den Angeklagten zu neuer Hauptverhandlung an den Richter zurück, der das aufgehobene Urteil gefällt hat.
2. Der Präsident des Gerichts, an das der Handel zurückgeht, entscheidet, ob der Beschuldigte weiter in Haft belassen oder freigelassen wird.
3. Bezieht sich das Revisionsgesuch bloss auf die zivilrechtlichen Ansprüche, so entscheidet das Kantonsgericht selber.

Art. 205⁴ Entschädigung

1. Wird der Verurteilte im neuen Verfahren freigesprochen oder zu einer leichtern Strafe verurteilt, so wird er soweit möglich in seine Rechte wieder eingesetzt, die sich aus dem Revisionsurteil ergeben.
2. Auf entsprechendes, an den Verhandlungen oder innert 30 Tagen seit Zustellung des Urteils angebrachtes Begehren, spricht der Richter, der das Revisionsurteil erlassen hat, dem Verurteilten eine angemessene Entschädigung zu, und kann auch die Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt und nach seinem Ermessen auch in andern Zeitungen anordnen.
3. Ist der Verurteilte gestorben, so ist jenen Personen, zu deren Unterstützung er verpflichtet war oder die durch seine Verurteilung besonders Schaden gelitten haben, auf ihr Gesuch hin eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

4. Im übrigen sind die Bestimmungen betreffend die Gewährung einer Entschädigung im Falle der Einstellung des Verfahrens anwendbar.

Art. 206⁴ Rechtsmittel und Vollstreckbarkeit

Die ordentlichen Rechtsmittel gegen den Entscheid nach erfolgter Revision bleiben vorbehalten.

6. Teil: Kosten und Vollstreckung des Urteils

1. Kapitel: Kosten des Strafverfahrens

Art. 207^{2,4,7,11} Übernahme von Gerichtskosten und Parteientschädigung

1. Grundsätzlich zieht die Verurteilung zu einer Strafe auch die Verurteilung zu den Gerichts- und Parteikosten nach sich.

Wenn sich die Verurteilung nur auf einen Teil der Straftaten bezieht, für die die Strafuntersuchung eröffnet wurde, so werden die Kosten im Zusammenhang mit den anderen Anklagepunkten dem Verurteilten nicht belastet. Sind gemeinsame Kosten vorhanden, so werden diese proportional aufgeteilt. Die Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung bleiben vorbehalten.

Die Gerichtskosten umfassen:

- a) die Untersuchungskosten, nämlich die Auslagen der Behörde, die Gerichtsgebühr und das Honorar des amtlichen Verteidigers;
- b) aufgehoben;
- c) aufgehoben.

2. Im Falle einer Einstellungsverfügung, eines Freispruchs oder eines Verzichts der Strafverfolgung hat der Beschuldigte die Kosten nur zu tragen, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder erschwert hat.

3. Ein total unzurechnungsfähiger Beschuldigter kann zur Kostentragung verpflichtet werden, wenn und soweit das angemessen erscheint.

4. Der Kläger kann, je nach dem Resultat der Strafklage, ganz oder teilweise zu den Kosten verurteilt werden. Das gleiche gilt für den Anzeiger oder die Zivilpartei, die böswillig oder leichtfertig gehandelt haben, oder welche die Untersuchung insbesondere durch unverhältnismässige Beweisanträge oder übertriebene Forderungen erschwert haben.

Der Richter verteilt die Kosten auf die wegen der gleichen Tat verurteilten Personen; in der Regel werden diese solidarisch haftbar erklärt.

5. Im Falle der Verfahrenseinstellung oder des Freispruchs trägt die Zivilpartei in der Regel ihre Interventionskosten.

6. Wird das Urteil durch den Richter oder das Berufungsgericht abgeändert, so können auch die erstinstanzlichen Kosten anders verteilt werden.

Art. 208⁷ Verzeichnis der gerichtlichen Kosten

Aufgehoben.

Art. 209⁶ Kostenliste der Parteien

Aufgehoben

Art. 210^{2,4,6,7} Kosten zu Lasten des Fiskus

1. Der Entscheid, mit dem die Kosten dem Fiskus auferlegt werden, enthält für den Staat die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten sowie der Auslagen und Entschädigungen zum ordentlichen Tarif des Anwalts des Beschuldigten.

2. Diese Verpflichtung ist von der Gemeindekasse zu tragen, wenn der Richter des Kantonsgerichtes auf Berufung gegen einen administrativen Strafentscheid einer kommunalen Verwaltungsbehörde die Kosten dem Fiskus auferlegt.

3. Der Anwalt macht seine Auslagen und Entschädigungen in Form einer Abrechnung geltend. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden anwendbar.

Art. 210bis^{7,11} Beschlagnahme zur Sicherstellung

1. Zur Sicherstellung der Bezahlung der Kosten, der Geldstrafe und der Busse kann der Richter die Beschlagnahme von Gütern des Beschuldigten bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages anordnen, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Beschuldigte die Flucht ergreift oder die Güter verschwinden lässt;
- b) der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat;
- c) der Beschuldigte nicht in der Schweiz wohnt.

2. Die Beschlagnahme darf keine gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht pfändbare Güter betreffen.

3. Die Beschlagnahme kann durch die Leistung von Sicherheiten ersetzt werden; die Artikel 77 und folgende sind sinngemäss anwendbar.

4. Die Bestimmungen über die Beschlagnahme sind sinngemäss anwendbar. Die Beschlagnahme zur Sicherstellung unterliegt der Beschwerde.

2. Kapitel: Vollstreckung der Urteile**Art. 211** Sofortige Vollstreckung

Lautet das Urteil der Berufungsinstanz auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten und ist zu befürchten, dass sich der Verurteilte dem Strafvollzug entzieht oder ihm Schwierigkeiten bereitet, so kann das Gericht die sofortige Verhaftung anordnen.

Art. 212 Mitteilung der Urteile

Die vollstreckbaren Strafurteile und Strafbefehle, mit Ausnahme der Entscheide und Urteile der Polizeigerichte, sind beförderlichst dem zuständigen Departement mitzuteilen, das die Vollstreckung anordnet.

Art. 213¹¹ Busse

Aufgehoben

Art. 214¹¹ Widerruf des bedingten Strafvollzugs

Aufgehoben

7. Teil: Verfahren vor Polizeigericht**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 215** Eröffnung der Strafverfolgung

1. Jedermann kann eine Polizeiübertretung anzeigen, die nicht bloss auf Antrag verfolgt wird.
2. Anzeige und Antrag müssen unterschrieben sein.

Art. 216 Strafverbale

1. Die Beamten der Kantons- und Gemeindepolizei sind verpflichtet, über alle Übertretungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und ihnen zur Kenntnis gelangen, Strafverbale aufzunehmen. Im Verbal sind anzugeben: die Übertretung, deren Umstände, Zeit und Ort, die festgestellten Beweise und Indizien, und die gesetzlichen Bestimmungen, die anwendbar erscheinen.
2. Das Verbal wird datiert und unterzeichnet und so rasch wie möglich, jedenfalls innert acht Tagen seit Entdeckung der Tat, in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Behörde übermittelt.

Art. 217 Beweiskraft des Strafverbals

1. Das von einem vereidigten Polizeibeamten aufgenommene Strafverbal ist für die darin erwähnten Tatsachen, die der Beamte persönlich festgestellt hat, beweiskräftig.
2. Doch kann der Beschuldigte den Nachweis erbringen, dass die im Strafverbal aufgeführten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen.
3. Der Polizeibeamte, der das Strafverbal aufgenommen hat, kann als Zeuge verhört werden.

Art. 218 Übermittlung von Anzeigen und Klagen

1. Anzeigen und Klagen können der zuständigen Behörde durch Vermittlung eines Polizeibeamten zugestellt werden, der gegebenenfalls das von ihm aufgenommene Strafverbal beilegt.
2. Der Polizeibeamte, dem eine mündliche Klage oder Anzeige erstattet wird, legt sie schriftlich nieder und lässt sie vom Urheber unterzeichnen.

Art. 219 Zivilpartei

1. Wer durch eine Polizeiübertretung geschädigt worden ist, kann sich als Zivilpartei stellen.
2. Doch kann sich der Geschädigte vor Polizeigericht nur dann als Zivilpartei stellen, wenn der von ihm verlangte Schadenersatz 200 Franken nicht übersteigt.
3. Wer sich als Zivilpartei stellen will, erklärt dies dem Beamten, der die Anzeige erstattet; dieser nimmt davon im Strafverbal Vormerk. Er kann die Erklärung auch der zuständigen Behörde abgeben, jedoch spätestens bei der Urteilsverhandlung.

Art. 220⁴ Verhaftung durch die Polizei

1. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten.
2. Der Beschuldigte wird der zuständigen Behörde zugeführt.

Art. 221^{4,7} Vorsorgliche Verhaftung

1. Der Präsident des Polizeigerichts kann die Verhaftung des Beschuldigten anordnen.
2. Jeder in Haft gesetzte Beschuldigte ist unverzüglich einzuvernehmen.
3. Ein Beschuldigter kann nur mit Ermächtigung des Untersuchungsrichters in Untersuchungshaft behalten werden.

Art. 222 Beschlagnahme

1. Das Polizeigericht kann die Beschlagnahme der Gegenstände anordnen, die zur Begehung der Tat gedient haben oder davon herrühren.

2. Bei der Betretung auf frischer Tat können die Polizeibeamten diese Gegenstände in Beschlag nehmen; diese sind mit dem Strafverbal der zuständigen Behörde zu übergeben.

Art. 223⁴ Vorladungen

1. Die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens sind anwendbar.
2. Aufgehoben.

Art. 224 Gerichtsferien

1. In der Verfolgung von Polizeiübertretungen gibt es keine Gerichtsferien.
2. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen nur dringende Sicherungsmassnahmen vollzogen werden.

2. Kapitel: Das Verfahren

Art. 225⁴ Die Verhandlung

1. Der Beschuldigte ist vorzuladen.
2. Wenn das Gericht es für nötig erachtet, hat der Beschuldigte persönlich zu erscheinen. Es kann ihn wenn nötig vorführen lassen.
3. Aufgehoben.
4. Der Entscheid kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten oder eines Vertreters gefällt werden.

Art. 226 Einfache Fälle

1. Ist die Übertretung durch das Geständnis des Beschuldigten hinlänglich erwiesen, so spricht das Polizeigericht die Strafe ohne weitere Förmlichkeit aus.
2. Ist die Schuld des Angeklagten durch die vom Beamten, der das Strafverbal aufgenommen hat, persönlich gemachten Feststellungen erwiesen, so spricht der Präsident des Polizeigerichts die Strafe aus. Er macht den Beschuldigten jedoch darauf aufmerksam, dass er gegen dieses Erkenntnis Einsprache erheben kann, indem er innert zehn Tagen schriftlich die Untersuchung des Falles verlangt. In der Einsprache sind die Beweismittel anzugeben.
3. In den unter Ziffern 1 und 2 genannten Fällen wird über die zivilrechtlichen Ansprüche ohne weiteres Prozessverfahren auf Grund der von Sachverständigen oder auf andere Weise gemachten Feststellungen entschieden.
Steht der Schaden nicht eindeutig fest, so wird der Anspruch auf den Zivilweg verwiesen.

Art. 227⁴ Fälle mit Untersuchung

1. Bestreitet der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Tatsachen, so nimmt das Polizeigericht eine Untersuchung vor.
2. Es lässt sich von einem Juristen als Schreiber verbeiständen.
Dieser führt das Protokoll und verzeichnet die wesentlichen Erklärungen und Aussagen. Er sorgt für die Ausfertigung und Zustellung der Akten.
3. Die Untersuchung ist ohne Verzug durchzuführen.
4. Der Beschuldigte hat immer das Recht, angehört zu werden.
5. Beantragt der Beschuldigte, dass Zeugen einvernommen oder ein Gutachten eingeholt werden, so hat er innert der vom Präsident des Polizeigerichts festgesetzten Frist den nötigen Kostenvorschuss zu leisten; andernfalls unterbleibt die verlangte Beweisaufnahme.
Von diesem Grundsatz darf nur aus Billigkeitsgründen abgewichen werden.
6. Das Polizeigericht kann von Amtes wegen weitere Untersuchungshandlungen vornehmen.

Art. 228 Urteil

1. Das Urteil wird in laufender Sitzung gefällt.
2. Es wird im Protokoll aufgeführt.
3. Darin sind anzuführen:

- a) die Behörde, die das Urteil gefällt hat und der Schreiber, von dem sie verbeiständet war;
- b) Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Fehlbaren mit dem Vermerk, dass er zur Verhandlung erschienen ist oder nicht;
- c) eine kurze Darstellung der Übertretungen, deren er schuldig befunden wurde;
- d) die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;
- e) die ausgesprochene Strafe oder der Freispruch;
- f) gegebenenfalls die zuerkannte Entschädigung;
- g) die beschlagnahmten Gegenstände und diesbezüglich getroffenen Verfügungen;
- h) der Kostenentscheid.

4. Das Urteil wird vom Präsidenten des Polizeigerichts und vom Schreiber unterzeichnet.
5. Es wird den Beteiligten mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

Art. 229 Erhebung

War der Verurteilte ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert, so kann er innert zehn Tagen nach Zustellung des Urteils das

Begehren stellen, sich davon zu erheben, indem er die Gründe seines Fernbleibens angibt.
Heisst das Gericht das Begehren gut, so nimmt es das Verfahren wieder auf.

Art. 230¹

Aufgehoben.

Art. 231 Kosten

1. Die Verurteilung zu einer Strafe zieht die Verurteilung zu sämtlichen oder zu einem Teil der Kosten nach sich.
2. Der Kläger, der Anzeiger oder die Zivilpartei, die ein Verschulden trifft, können zu vollständiger oder teilweiser Bezahlung der Kosten verurteilt werden. Die Kosten, die nicht eingetrieben werden können, gehen zu Lasten der Gemeindekasse.
3. Weder dem Anzeiger, ausser wenn es sich um einen beeidigten Beamten handelt, noch der Zivilpartei oder dem Beschuldigten wird für seine Anwesenheit vor dem Polizeigericht eine Entschädigung zugesprochen.
4. Der Schreiber, die Zeugen und Sachverständigen werden nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen für das Verfahren vor dem Gemeinderichter entschädigt.

Art. 232⁴ Rechtsverweigerung

1. Jede Klage oder Anzeige, die sich gegen eine Übertretung von Polizeivorschriften richtet, muss dem Polizeigericht unterbreitet und in das von diesem geführte Register eingetragen werden.
2. Das Urteil des Polizeigerichts wird dem Verurteilten, dem Kläger, dem Anzeiger oder der Zivilpartei innert 30 Tagen seit der Urteilsverhandlung zugestellt.
3. Gibt das Polizeigericht dem Handel keine Folge, so können der Anzeiger oder die Beteiligten beim Bezirksrichter Beschwerde führen. Dieser setzt dem Polizeigericht eine Frist, innert der es sein Urteil zu fällen hat. Er kann nötigenfalls die Mitglieder des Polizeigerichtes mit einer Busse bis zu 100 Franken bestrafen.

3. Kapitel: Nichtigkeitsbeschwerde

Art. 233 bis 239⁴

Aufgehoben.

4. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 240 Allgemeine Grundsätze

Neben den Bestimmungen des siebenten Teils sind nötigenfalls jene des ordentlichen Verfahrens anzuwenden.

Art. 241 Stempelmarken

1. Die vom Polizeigericht ausgehenden oder bei ihm eingereichten Aktenstücke sind stempelfrei.
2. Das gleiche gilt für die Berufungserklärung.

8. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 242 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Datum, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 243⁴ Übergangsbestimmung

Das vorliegende Gesetz ist für alle Straffälle anwendbar, für die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes eine Untersuchung im Sinne der Artikel 51 ff. eröffnet ist, wenn nicht das alte Gesetz das mildere ist.

Art. 244 Formulare

Das Kantonsgericht erstellt einheitliche Formulare für die Vorladung, für den Vorführungs-, Haft- und Strafbefehl, sowie für die Register und Urteile der Polizeigerichte.

Art. 245⁴ Aufhebung und Abänderung von gesetzlichen Bestimmungen

1. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Ergänzungsgesetz vom 12. Mai 1944 zum Einführungsgesetz des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 25. November 1940, betreffend die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes zur Strafverfolgung und Aburteilung der in den Artikeln 153, 154 und 155 des StGB vorgesehenen strafbaren Handlungen;
2. das Reglement vom 27. Februar 1948 über die Organisation und das Verfahren betreffend die gerichtliche Verfolgung der Zuwiderhandlungen in Sachen Lebensmittel;
3. der Artikel 27 des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
4. der Artikel 83, Absatz 3 der Verordnung vom 24. März 1961 betreffend die Ausführung der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957/26. Mai 1959;
5. der Artikel 52 des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend den Tarif der Gerichtskosten;
6. die Artikel 53, Ziffer 1, 54 und 55 des Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften;
7. die Artikel 12 und 13 des Dekretes vom 11. Mai 1977 betreffend die Vollziehung des am 20. März 1975 abgeänderten Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel;
8. der Artikel 40 des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
9. der Artikel 6 der Vollziehungsverordnung vom 3. November 1972 zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969;

10. alle Bestimmungen der Gesetze, Dekrete, Reglemente, Verfügungen und Beschlüsse, welche gegen administrative Strafentscheide die Beschwerde an den Staatrat ermöglichen.

2. Der Artikel 31, Ziffer 6 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1969 zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verordnung vom 15. Dezember 1967 erhält neu die folgende Fassung:

«In schweren Fällen sowie bei Rückfall kann das Volkswirtschaftsdepartement den Fehlbaren an die zuständige Gerichtsbehörde zur Aburteilung gemäss den Strafbestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung überweisen.»

3. Die dem Instruktionsrichter durch die Sondergesetzgebung übertragenen Kompetenzen werden durch die materiell zuständige Gerichtsbehörde gemäss Artikel 10 und folgende des vorliegenden Gesetzes ausgeübt.

So angenommen in zweiter Lesung, in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 22. Februar 1962.

Der Präsident des Grosses Rates: **H. Rausis**
Die Schriftführer: **A. Imsand, J. Délèze**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962	GS/VS 1962, 299	1.1.1964
¹ Änderung vom 27. Juni 1979: n.W.: Art. 12, 143, 146, 157, 186	GS/VS 1979, 12	2.1.1980
² Änderung vom 20. Mai 1985: n.: Art. 36a-36f, 103a-103i; n.W.: Art. 51, 52, 207, 210	GS/VS 1985, 45	1.11.1985
³ G über den Anwaltsberuf und den gerichtlichen und administrativen Rechtsbeistand vom 29. Januar 1988: n.W.: Art. 48, 49	GS/VS 1989, 11	1.9.1989
⁴ Änderung vom 13. Mai 1992: a.: Art. 121, 188, 233-239; n.: art. 11 bis, 41 bis, 41 ter, 45 bis, 83 bis, 103k, 194 bis, 194 ter, n.W.: Art. 4, 6, 7, 10-16, 27, 28, 32, 35, 36b, 36d, 36f, 37, 39-44, 46-63, 65, 66, 68, 71, 73, 75, 89, 92, 96, 99, 100, 103, 103a, 103c-103g, 104, 111-114, 116-118, 123-125, 127-132, 134-137, 139-144, 146, 149, 150, 152, 160, 161, 164, 166-168, 172, 173, 175, 176, 178, 179, 182, 183, 186, 187, 189-193, 195, 202, 203, 205-207, 210, 214, 220-223, 225, 227, 232, 241, 243, 245	GS/VS 1992, 103	1.1.1993
⁵ G zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Übertretungen von Polizeivorschriften vom 13. November 1995: a.: Art. 11, Ziff. 1	GS/VS 1996, 48	15.3.1996
⁶ G betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vom 14. Mai 1998: a.: Art. 209; n.W.: Art. 210	GS/VS 1998, 161	1.1.1999
⁷ Änderung vom 27. Juni 2000: a.: Art. 25, 208; n.: Art. 11 bis, 46 bis, 52 bis, 60 bis, 60 ter, 82 bis, 90a, 94 bis, 112 bis, 130a, 210 bis; n.W.: Art. 7, 11, 12, 13, 14, 15, 27, 28, 35, 35a bis 36f, 39, 40, 41, 41 bis, 41 ter, 46, 47 bis 49, 53, 56, 61, 67, 68, 71, 72, 77, 87, 89, 97 bis 103, 103b, 103f, 103g, 103i, 103k, 105, 109, 112, 113, 114, 127, 135, 139, 140, 142, 143, 145, 146, 164, 166, 169, 171, 173, 174, 176, 185, 189, 192, 194 bis, 195, 207, 210, 214, 221	GS/VS 2000, 55	1.1.2001
⁸ Änderung vom 22. Mai 2002: n.: Art. 1a; n.W.: Art. 41 ter, 53, 56, 94 bis, 117, 126, 129, 130, 173	GS/VS 2002, 46	1.10.2002
⁹ Änderung vom 6. Februar 2001: n.W.: Art. 49	GS/VS 2002, 2	1.6.2002
¹⁰ Änderung vom 16. September 2004: a.: Art. 130a; n.W.: Art. 41, 90a, 99, 103k, 172	GS/VS 2005, 3	1.1.2005
¹¹ Änderung vom 14. September 2006: a.: Art. 213, 214; n.W.: Art. 12, 65, 75, 81, 141, 143, 207, 210 bis	Abl. Nr. 38/2006	1.1.2007
¹² Änderung vom 14. September 2006: n.: Art. 153 bis, 156 bis; n.W.: Art. 15, 150, 153, 156	Abl. Nr. 38/2006	1.1.2007
¹³ Änderung vom 9. November 2006: n.W.: Art.		

167, 170-174, 176	Abl. Nr. 48/2006	1.7.2007
¹⁴ Änderung vom 10. April 2008: n.W.: Art. 1a, 94bis, 130	Abl. Nr. 26/2008	1.1.2009
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		